

**Wir Schnathorster**  
**Rückblick auf 750 Jahre**

**Wir Schnathorster**  
**Rückblick auf 750 Jahre**

**Beiträge zur Ortsgeschichte 1244 – 1994**

Herausgeber  
Vereinsgemeinschaft Schnathorst

Druck  
Uhle & Kleimann · Lübbecke

## Inhaltsverzeichnis

<b>Grußwort</b> .....	4
<b>Zum Geleit</b> .....	5
<b>Vorwort</b> .....	6
<b>Ersterwähnung</b> .....	7
I. Prof. Dr. W. Kohl: Zur Ersterwähnung des Namens Schnathorst .....	8
<b>Archäologische Spuren</b>	
I. Dr. D. Bérenger: Archäologisches zur Frühzeit von Schnathorst .....	11
II. G. Ritter: Scherben – Kochtöpfe – Vergessene Nachbarn .....	15
<b>Besiedlung und Landschaft</b>	
I. Dr. L. Schütte: Menschen, Siedlung und Flur in Schnathorst vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert .	22
II. B. Seemann: Dorferneuerung – Maßnahmen und Möglichkeiten für Schnathorst .....	47
<b>Politische und wirtschaftliche Entwicklung</b>	
I. Prof. Dr. H.-J. Behr: Vom geistlichen Fürstentum zum demokratischen Staat .....	56
II. H. Struckmeier: Kommunalverfassung und Bürgerliche Selbstverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert	76
III. Dr. K. Scholz: Aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Schnathorsts im 19. und 20. Jahrhundert .....	82
<b>Kirche und Schule</b>	
I. F. W. Bauks: Schnathorster Kirchengeschichte .....	106
II. Dr. M. Sagebiel: Die Geschichte der Schule in Schnathorst .....	114
<b>Leben und Alltag – gestern und heute</b>	
I. E. Holzmüller: Ländliches Leben und bäuerliche Alltagswelt unserer Vorfahren .....	126
II. H.-J. Sundermeier: Schnathorst und seine fünf Mühlen .....	133
III. H.-J. Sundermeier: Schulwege .....	136
IV. Vereinswesen	
Vereinsgemeinschaft Schnathorst .....	141
Geschichte des Schnathorster Marktes .....	142
Flugplatz in Schnathorst .....	143
AMC Schnathorst im ADAC .....	144
Blasorchester Schnathorst .....	145
Chorgemeinschaft »Am Wiehen« Rothenuffeln - Schnathorst .....	147
Freiwillige Feuerwehr – Löschgruppe Schnathorst .....	149
Geflügelzuchtverein Struckhof - Schnathorst .....	150
Heimatverein Schnathorst .....	151
Kaninchenzuchtverein W 407 .....	152
Reichsbund .....	153
Schachclub »Springer« Schnathorst .....	154
SV Schnathorst von 1925 e. V. ....	156
Tennisclub »Rot Weiß« e. V. Schnathorst .....	158
Posaunenchor Schnathorst .....	160
<b>Anhang</b>	
Anschriften der Autoren / Hinweise zur Redaktionstätigkeit .....	161

## Dorferneuerung - Maßnahmen und Möglichkeiten für Schnathorst

*„Wir lieben die Bilder der alten Dörfer und Städte in der Landschaft nicht nur weil sie geruhsam aussehen, sondern auch weil sie dem naturgegebenen Maßstab menschliche Kraft entsprechen - einer Einheit, die jedermann versteht.“*

(Prof. W. Landzettel in „Das Bild der Dörfer“, 1989)

Die moderne Technik entläßt uns aus den Zwängen der vorindustriellen Zeit. Produkte und Verfahrensweisen aus aller Herren Länder werden überall bekannt und verfügbar.

Die Bilder der sogenannten malerischen Städte und Landschaften aus der Erinnerung an unsere letzte Fernreise sind in unseren Köpfen präsent und lassen den elementaren natürlichen Zusammenhang von Land, Berg und Fluß mit Erde, Wasser, Luft und Sonne des eigenen Lebensraumes in Vergessenheit geraten.

Die Maßstäblichkeit der alten Zeit, aus naturgegebenen Möglichkeiten und topographischen Bedingungen gewachsen, fällt einer neuen Pluralität zum Opfer.

Das Gewicht einer Schaufel voll mit Erde ist schon lange kein Kriterium mehr um einen Baugrund auszuwählen, ebensowenig wie die Entfernungen, die Baumaterialien aus fernen Ländern zurücklegen müssen, um zu uns zu gelangen.

Durch die heutigen Möglichkeiten, „Berge zu versetzen und Wälder um den halben Erdball zu verschieben“, nehmen wir unbewußt in Kauf, daß Stück für Stück der individuellen, aus den ganz bestimmten Gegebenheiten eines Ortes gewachsenen Strukturen und Prägungen unserer Dörfer und Landschaften verloren gehen.

Sicherlich ist es richtig, daß Ansichten und Meinungen in einer sich ständig veränderten Gesellschaft auch verändern und die Auffassungen, was gut, richtig und scheußlich sei, haben sich genau so pluralistisch entwickelt wie die Gesellschaft in der wir leben.

*„Man kann es sich leisten den alten Krempel aufzugeben und die dörfliche Umwelt nach anderen Vorbildern neu zu gestalten.“*

(Landzettel, ebenda)

Noch vor wenigen Jahren hätte sich niemand mit dem Begriff der Dorferneuerung und den zugehörigen Fragestellungen auseinandergesetzt, denn die Geschichte der Dorferneuerung sowie auch der in diesem Zusammenhang stehende Wettbewerbes „Unser Dorf soll schöner werden“ ist noch sehr kurz. Trotzdem werden die aus den Fragestellungen der Dorferneuerung erkannten Problemfelder immer häufiger angesprochen und diskutiert.

Die Ursache mag in einer neuen Standortbestimmung der Menschen in unserer schnellebigen Zeit liegen, in der logisches Denken und einfühlsames Empfinden als vermeintlicher Widerspruch verstanden werden. Durch Rückbezug auf scheinbar gesicherte Werte, wie

das Dorf, die Landschaft, die Natur, aber auch die Rückerinnerung an die Kindheit und erste Erfahrungen, wird versucht diese Kluft zu überbrücken.

*„Wer sich verirrt hat, tut gut daran, zum Ausgangspunkt zurückzukehren.“*

Heimat als Begriff wird in diesem Zusammenhang neu definiert und mit der individuellen Ausprägung der Landschaft, des Ortes, seiner Bewohner und deren Beziehungen zueinander, verstanden.

So ist vielleicht zu erklären, warum mit den Maßnahmen der Dorferneuerung der mehr oder weniger fortgeschrittenen Entwicklung zur Uniformität der Dörfer entgegengewirkt werden soll.

Die hierbei verfolgten Ziele sind so vielfältig und verschieden, wie es Dörfer gibt und Menschen, die sich mit den anstehenden Problemen und Fragestellungen auseinandersetzen.

Grundsätzlich lassen sich folgende Schwerpunkte formulieren :

- Erhalt der historisch gewachsenen, noch feststellbaren, Dorfstrukturen, wie Hausgruppen und ihre Stellung zueinander, raumbildende Bäume, Hausgärten, Grünflächen und Wegebeziehungen.
- Erhalt und Pflege der noch vorhandenen historischen Gebäude, auch unter den Gesichtspunkten zeitgemäßer Nutzung.
- Erhalt und Pflege ökologisch wertvoller Flächen und Bepflanzungen wie Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Feuchtwiesen.
- Erhalt der dorfumgebenden Landschaft, wie landwirtschaftlich genutztes Kulturflächen, Wälder, Gehölze und Brachflächen. Rücknahme möglichst vieler dorf- und landschaftsuntypischen Bauweisen und Baustoffe, Anpflanzungen und Flächenversiegelungen.

Dorferneuerung ist daher in erster Linie bemüht, daß die ursprünglichen Strukturen, Gebäude und Anpflanzungen, die noch vorhanden sind, und den typischen Charakter eines bestimmten Dorfes ausmachen, erhalten und bewahrt bleiben.

Erst in zweiter Linie stellt sich dann die Frage, in welcher Form und mit welchen Mitteln Veränderungen und Rückbauten sinnvoll sind.

Dies umzusetzen ist nur in Zusammenarbeit mit allen Dorfbewohnern möglich, denn jeder ist in irgendeiner Form mittelbar oder unmittelbar betroffen.

Zudem besteht innerhalb der Einwohnerschaft ein großes Potential an Wissen über die Entwicklungsgeschichte und Geschichten des Ortes, alter Handwerkstechniken und Traditionen.

Dieses Wissen zu sammeln und in einzelne Maßnahmen einzubringen ist eine unabdingbare Voraussetzung aller Planungen zur Dorferneuerung. Sicherlich ist die Siedlungsgeschichte Schnathorsts

älter, aber 750 Jahre urkundliche Erwähnung des Ortes sind unter anderem doch Anlaß genug, um über die jüngsten Entwicklungen nachzudenken und künftige Möglichkeiten aufzuzeigen.

Gerade das in den letzten Jahren auch in Schnathorst stark gestiegene Interesse an den Fragestellungen, die durch Dorfeneuerungsüberlegungen aufgeworfen wurden, berechtigt zu einem Exkurs.

Neben dem, oben angesprochenen, noch vorhandenen Wissen um die jüngste Ortsentwicklung kann eine im Juli 1989 abgeschlossene „Untersuchung zur Dorferneuerungsbedürftigkeit“ des Westfälischen Baupflegeamtes und des Westfälischen Amtes für Landespflege als Grundlage dienen.

Zum Anlaß der Untersuchung Schnathorsts wird vermerkt:

„Das generelle Ziel der öffentlich geförderten Dorferneuerung ist es, die Agrarstruktur zu verbessern und dabei die Eigenart der ländlichen Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten“.

Der radikale Wandel der landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsformen und der Umbau des Straßen- und Wegenetzes für den motorisierten Verkehr führten in den vergangenen 40 Jahren auch in Schnathorst zu einem starken Veränderungsdruck auf Sozialgefüge und Erscheinungsbild des Dorfes. Aufgrund dieser Tatsache unterliegen die baulich-räumlichen Strukturen und viele bauliche Einzelobjekte auch gegenwärtig noch einer grundlegenden Umwandlung.

Landschaft, Kultur und siedlungsgeographische Bedingungen sind Merkmale, die den Charakter eines Ortes wesentlich prägen. Die Beachtung dieser Merkmale ist eine wichtige Voraussetzung, um die kontinuierliche Entwicklung eines Ortes unter Wahrung seiner Identität zu fördern.

Schnathorst ist ein Dorf, dessen Ortsmitte durch die überlieferten Strukturen trotz einschneidender baulicher Überfremdung noch stark geprägt ist. Die Untersuchung zur Dorferneuerungsbedürftigkeit soll die derzeitigen Strukturen analysieren, evtl. vorhandene Mängel darstellen und Ansätze für die weitere Entwicklung aufzeigen. Besonders die in ihrem Bestand gefährdeten zahlreichen alten Häuser auf den Hofgrundstücken sind für die Identität des Ortes von großer Bedeutung.“

Die Rahmenbedingungen für Schnathorst, hinsichtlich der Lage im Landschaftsraum, Siedlungsstruktur und Verkehrsnetz, sowie der dorfkologischen Situation, stellt sich auf Basis der im Rahmen der durchgeführten Bestandsaufnahme folgendermaßen dar.

Der starke Siedlungsdruck im Gebiet südlich des Wiehengebirges hat zu engen Siedlungsverflechtungen zwischen Dörfern und Städten geführt,

so daß ein fast durchgängiges Siedlungsband im Else-Werretal entstand.

Dieses Band erstreckt sich vom Raum Herford / Bielefeld über Porta Westfalica bis in den Raum Minden.

Die naturräumlichen Gliederungen der Flußtal-landschaft werden hierbei fast gänzlich überragt.

Zwischen diesem Siedlungsband und dem Südhang des Wiehengebirges liegt eine dünner besiedelte Zone, mit weiten Räumen landwirtschaftlicher Nutzung, in der zahlreiche Dörfer noch als eigenständige, geschlossene Ortschaften in der Landschaft erkennbar sind.

Schnathorst, mit der ausgeprägten Kernbebauung eines Haufendorfes, gehört zu den größeren Orten dieser Zone.

Die Prägung des Ortsgrundrisses basiert noch auf den zum größten Teil erhaltenen Fachwerkhäusern und Höfegruppen aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

Die Ursprünge eines Haufendorfes wie Schnathorst, mit seinem typischen um ein Zentrum entwickelten Ortsgrundriß und seinem der Topographie folgendem Wegenetz, reichen allerdings bis ins frühe Mittelalter zurück.

Die urkundliche Erwähnung von 1244 macht deutlich, daß schon zu diesem Zeitpunkt von einem zusammenhängend herausgebildeten Siedlungsschwerpunkt auszugehen ist.

Anhand des Urkatasters von 1826 mag man sich ein Bild von der Entwicklung des Dorfes über 582 Jahre machen.

Selbst die, aufgrund der Fortführung der Kataster, feststellbare weitere Ortsentwicklung ordnet sich überwiegend den Anlageprinzipien eines Haufendorfes unter.

Erst nach 1945 entstanden neue Siedlungsgebiete, die nicht mehr der ursprünglichen Ortsanlage folgten, sondern sich entlang der Verkehrswege entwickelten. Dies bedeutete nicht nur eine gewaltige Ausdehnung des Dorfes, sondern auch Veränderungen im alten Ortsgefüge.

Durch die Anordnung entlang der Verkehrswege reichen die neuen Siedlungsgebiete weit in die ursprünglich freie Landschaft. Die klare Trennung zwischen bebauten und unbebauten Bereichen ging verloren.

Nicht nur in Schnathorst läßt sich eine solche Entwicklung aufzeigen, sondern in den meisten Orten Westfalens lassen sich mehr oder minder in die Landschaft „ausfransende“ Ortsränder finden.

Neben diesen städtebaulich problematischen Siedlungsentwicklungen veränderten zunehmende Technisierung, Strukturwandel der Landwirtschaft und das reichhaltige Angebot unterschiedlicher Baumateri-

alien mehr und mehr den typischen Charakter Schnathorsts.

Aber nicht nur am Ortsgrundriß, sondern auch an den vorkommenden Grünstrukturen, Pflanzen- und Tierarten läßt sich eine starke Annäherung an städtische Verhältnisse ablesen.

Eine der Hauptursachen für die zunehmende Artenarmut in den ländlichen Orten ist der „übertriebene Ordnungssinn“.

Fanden sich früher an Mauer und Gebäuderändern, in Einfahrten oder an Wegen Pflanzenarten wie der Gute Heinrich, die in unseren Köpfen präsent sind, und lassen den elementaren natürlichen Zusammenhang von Land, Berg und Fluß mit Erde, Wasser, Luft und Sonne des eigenen Lebensraumes in Vergessenheit geraten.

Die Maßstäblichkeit der alten Zeit, aus naturgegebenen Möglichkeiten und topographischen Bedingungen gewachsen, fällt einer neuen Pluralität zum Opfer.

Das Gewicht einer Schaufel voll mit Erde ist schon lange kein Kriterium mehr, um einen Baugrund auszuwählen. Auch die Entfernungen, die Baumaterialien aus fernen Ländern zurücklegen müssen, um zu uns zu gelangen, spielen keine Rolle mehr.

Der Funktionswandel Schnathorsts vom Bauerndorf zu einem Siedlungsschwerpunkt, in dem Wohnen überwiegt, hat die Nutzung der Gebäude und Freiräume nach Art und Maß sehr verändert. Das hat entsprechend gravierende bauliche Veränderungen gegenüber früheren Zuständen mit sich gebracht.

Als problematisch sind vor allem die Gestaltungsverluste durch ortsuntypische Baukörperausprägung und eine sehr weit fortgeschrittene Flächenversiegelung, bis an die Gebäude heran, anzusprechen.

Weitere Verluste dörflicher Raumausprägung sind darüber hinaus durch die überwiegend ungegliederten Straßenräume entstanden.

Nur der nördliche Ortsrand hat seine charakteristische dörfliche Prägung bis heute bewahren können.

Die Dächer der Hofgruppen, dazwischen großkroniger Baumbestand, die sichtbare Kirchturmspitze, die Biegung der Straße vor dem Ortseingang, topographisch bewegtes Gelände, Grabenzone und Obstbäume auf der Böschungskante, bis an den Ortsrand reichendes Ackerland sind im Wirkungszusammenhang prägende Merkmale.

Diese Merkmale sind vor allem durch Straßenausbaumaßnahmen den übrigen Ortsrändern abhanden gekommen. Es fehlen vor allem die dorftypischen Ausprägungen des Übergangs zur freien Strecke und die deutliche Kennzeichnung als Ortseingänge.

Mit heutigen Anstrengungen zur Dorferneuerung sollte versucht werden, die negativen ökologischen

und gestalterischen Auswirkungen der störenden Eingriffe zumindest teilweise durch revidierende Maßnahmen zu heilen.

## Entwicklungsziele der Dorferneuerung in Schnathorst

### 1. Verkehr

Die Hauptstraßen sind für das örtliche Verkehrsaufkommen und den durchfahrenden Verkehr reichlich bemessen und durch fehlende räumliche Gliederung dorfbildstörend.

Durch bereichsweisen Rückbau, besonders in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen und durch das Anpflanzen großkroniger Bäume seitlich des Straßenraums können deutliche Verbesserungen sowohl für das Dorfbild als auch im Sinne einer Verkehrsberuhigung erzielt werden.

Das übrige Straßen- und Wegenetz im Ortskern sollte im dörflichen Charakter erhalten bleiben.

Es ist durch unregelmäßige Linienführung und unterschiedliche Flächenausdehnung gekennzeichnet. Verbesserungen sind in Teilbereichen durch Rückbau auf das Fahrbahnmaß möglich.

Die seitlichen Fahrbahnbergrenzungen sind im Ortskern durch Pflasterstreifen und Rinnen aus Wiehengebirgssandstein herzustellen.

Parkstreifen oder Buchten sollten nicht ausgewiesen werden, sondern als platz- und straßenraumintegrierte Flächen, die bei Bedarf beparkt werden können.

Wichtige Elemente dörflicher Wege sind auch die unbefestigten Randstreifen, mit Sträuchern, Hecken, Bäumen oder sog. Ruderalpflanzen bewachsen.

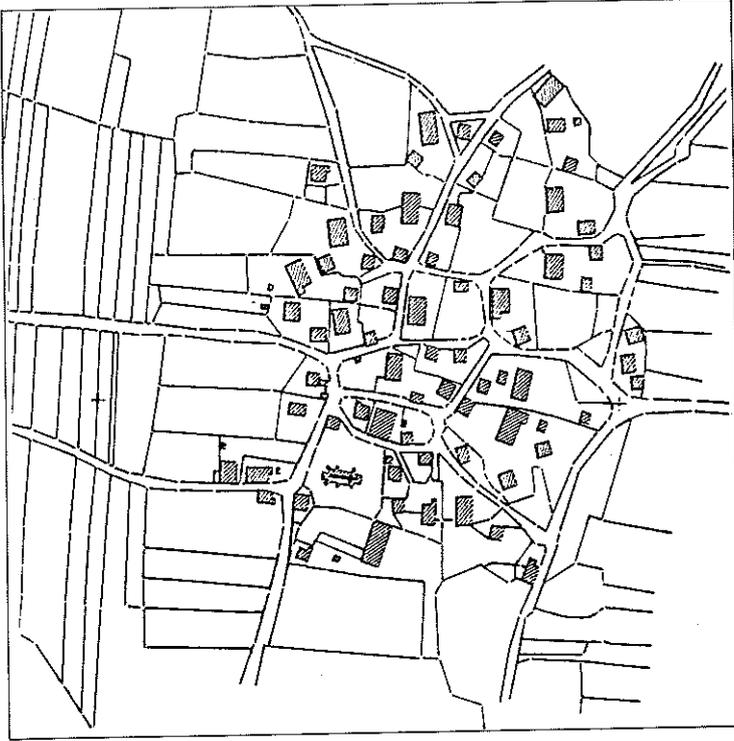
Neben einer Durchgrünung des Ortes und Gliederung der Flächen entstehen so zusätzliche Kleinbiotope zur Vernetzung der gesamten Grünflächen.

Eine erste konkrete Maßnahme konnte mit der Erneuerung der Kirchgasse umgesetzt werden.

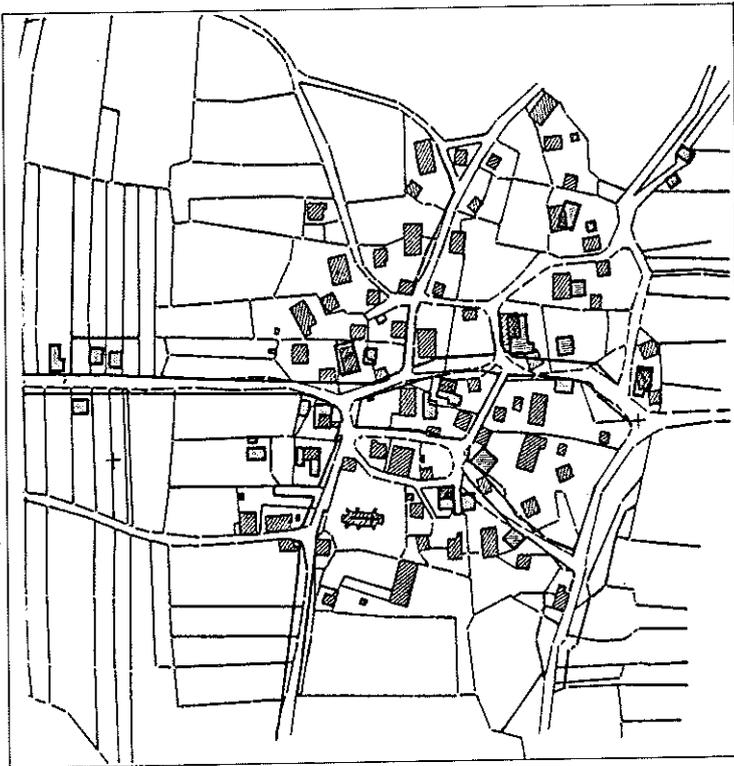
Wichtige Zielvorgaben nach Gesichtspunkten der Dorferneuerung waren vor allen Dingen die vormalig vollständig asphaltierten Flächen zu gliedern und in der räumlichen Wirkung zu unterteilen und auf das notwendige Maß zu beschränken, sowie dorftypische Übergänge zur Böschungsmauer des Kirchgrundstücks und zur gegenüberliegenden raumbildenden Hecke herzustellen.

So günstig, wie die Rahmenbedingungen für diese überschaubare erste Dorferneuerungs-Maßnahme schienen, Gelder zur Fahrbahndecken-Erneuerung waren im Haushalt der Gemeinde vorgesehen und eine Förderung durch das Amt für Agrarordnung war in Aussicht gestellt, bedurfte es aber trotzdem erheblicher Überzeugungsarbeit, um die Zielvorgaben durchzusetzen.

Diese Schwierigkeiten machten noch einmal deutlich wie wichtig es ist, Ziele der Dorferneuerung immer wieder vorzustellen und zu diskutieren, denn es bedarf doch eines erheblichen Umdenkungsprozesses um bisherige, liebgewonnene Vorstellungen über vermeintliche „pflegeleichte und praktische Gestaltungs- und Bauweisen“ zu verändern.

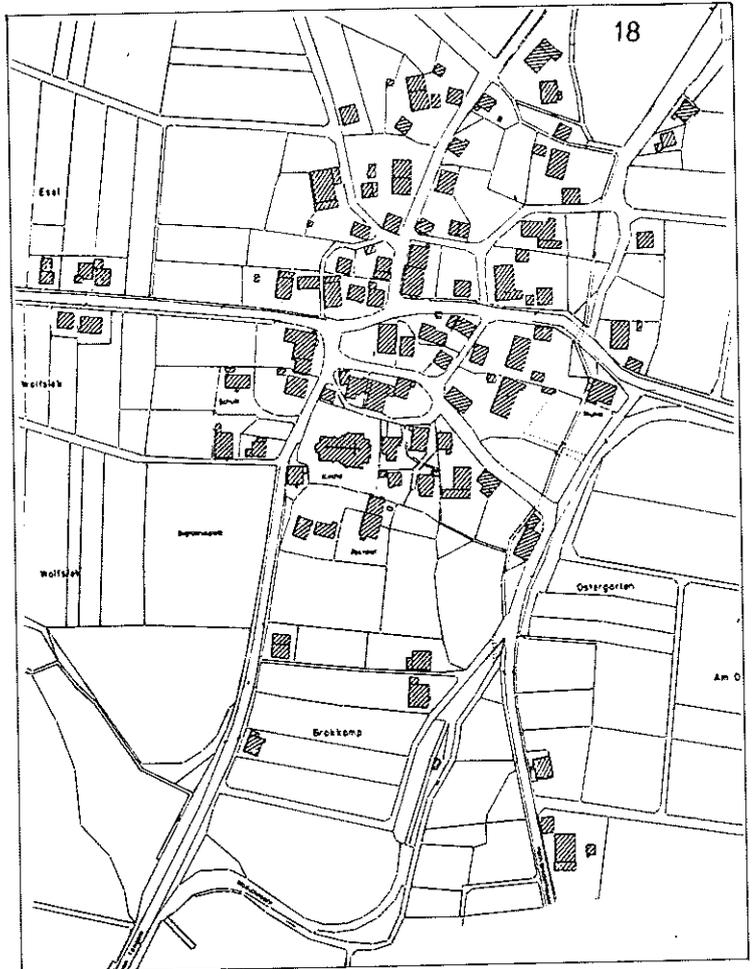


*Schnathorst  
Urkataster 1826  
M. 1:5000*

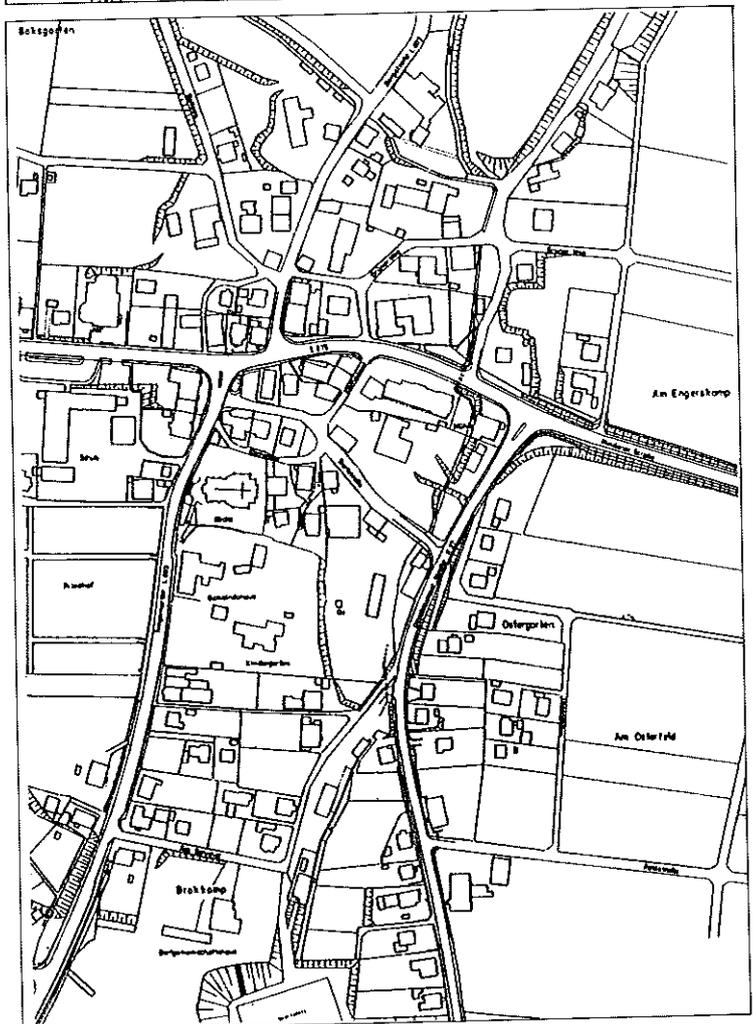


*Schnathorst  
Urkataster 1826  
einschl. Fortf. Verm.  
1826 - 1914  
M. 1:5000*

*Schnathorst 1914  
infolge Flurbereinigung  
M. 1:5000*



*Ortsgrundriß 1988*



Baumscheiben in öffentlichen und privaten Verkehrsflächen schaffen. Baumbestand stark gefährdet!

L 876 Fahrbahnbreite verringern durch einseitige Parkbuchten mit Bauminseln auf der Südseite

Verengung der Einmündung L 876 / L 803  
Raumbildende Bepflanzung mit großkronigen Laubbäumen

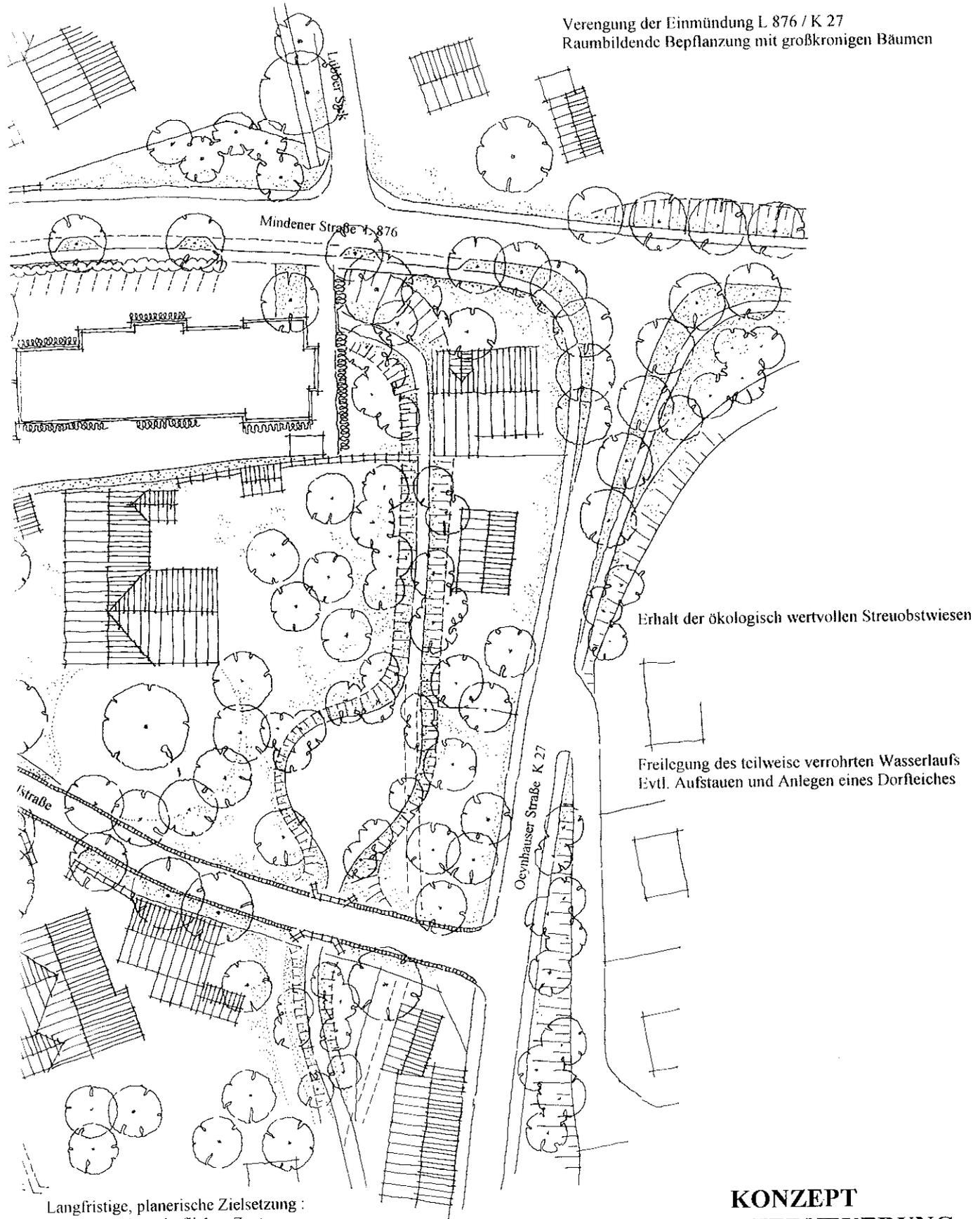


Dorfstraße :  
Flächen vor Wohn- und Geschäftshäusern weitestgehend entsiegeln. Anlegen von Haus- bzw. Vorgärten. Raumbildende Anpflanzungen von Hecken und großkronigen Laubbäumen. Fahrbahnbreite max. 5,00 m - Asphalt mit beiderseitigen Pflasterrinnen - Fahrbahnverschwenkung im Bereich Niedermeier / Obermeier zum Schutz von Gebäuden und Baumbestand

Erhalt, bzw. Instandsetzung von Natursteinmauern

Fassadenbegrünung an privaten  
 und öffentlichen Gebäuden

Verengung der Einmündung L 876 / K 27  
 Raumbildende Bepflanzung mit großkronigen Bäumen



Langfristige, planerische Zielsetzung :  
 Schaffung eines dörflichen Zentrums  
 - Dorfplatz - mit Bürgerhaus (priv. od. öffentl.)  
 Bewirtungs -, Beherbergungsgewerbe  
 Dienstleistungen Behind., Altenwohnungen  
 (weitgehende Nutzung der alten Gebäude)  
 Gesamten Bereich durch Markierungen und  
 Beschilderungen an den Einmündungen der  
 L 876, L 803, K 27 verkehrsberuhigen

**KONZEPT  
 ZUR DORFERNEUERUNG  
 - SCHNATHORST -  
 HEIMATVEREIN SCHNATHORST  
 GRUPPE DORFERNEUERUNG  
 IM JUNI 1991**

## 2. Bau- und Raumstruktur

Die baulich-räumliche Struktur im Dorfkern ist in den vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche Umbauten und Einfügungen neuer Bausubstanz in ihrem überlieferten Gefüge und im Erscheinungsbild oft nachteilig verändert worden.

Bei dieser Ausgangslage muß es heute darum gehen, die erhaltenswerten Bereiche durch angemessene Nutzungen sowie fachgerechte Instandsetzungen und Pflege zu sichern und zweitens darum, die negativen Wirkungen der vollzogenen Eingriffe soweit wie möglich zu heilen.

Bei zahlreichen für das Ortsbild wichtigen Gebäuden ist ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich, um sie mit ihren ortstypischen Gestaltungsmerkmalen und Materialien zu erhalten. Darüber hinaus fehlt in vielen Fällen auch eine geeignete, langfristig angelegte Nutzung. Beide Faktoren aber sind erforderlich um den Erhalt dieser Gebäude auf Dauer sicherzustellen.

Hier müssen kostengünstige Zwischenlösungen für den einfachen Erhalt der Gebäude gesucht werden, um den schleichenden Verfall aufzuhalten.

Umbauten, die infolge Nutzungswandel durchgeführt werden und die ein Haus gebrauchstüchtig erhalten sollen, müssen nicht zu Verunstaltungen des äußeren Erscheinungsbild führen.

Wichtig ist es, jede Veränderung und Ergänzung kritisch auf die möglichen verändernden Wirkungen und die Ausführungsart zu untersuchen.

Mit neuer Bausubstanz kommen oftmals fremdartige Gestaltungselemente störend in die unmittelbare Nachbarschaft der schön gestalteten noch brauchbaren alten Häuser.

Dieser Prozeß kann nur über eine an die Dorferneuerungsplanung gekoppelte Bereitschaft, ortsbezogene Gestaltungsmerkmale einzuhalten, gestoppt werden.

Fehler der vergangenen Jahre sind nur bei Bereitschaft der Eigentümer zu lindern.

Dies erfordert für alle Beteiligten ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, um nicht die aus heutiger Sicht als gesellschaftliche Fehlentwicklungen erkannten bisherigen „Modernisierungen“ in den Dörfern als persönliches Fehlverhalten dem einzelnen Besitzer anzulasten.

Dorferneuerung kann nur als ein lang angelegter Prozeß des Lernens und gemeinsamen Wiederentdeckens verstanden werden.

Als für das Ortsbild typische, überwiegend erhaltene Bereiche, lassen sich neben der Bebauung an der Bergstraße und der Dorfstraße / Kirchgasse auch der Einfahrtsbereich am Lübbler Siek (Feuerwehrgerätehaus) und die Höfegruppen am Grüner Weg und am Bollweg sowie die Platzsituation mit dem alten Baumbestand im Einmündungsbereich der Straße Am Bahnhof in die Oeynhausener Straße ansprechen.

Hier sollten unter Dorferneuerungsgesichtspunkten bauliche und räumliche Veränderungen sehr vorsichtig und zurückhaltend durchgeführt werden.

## 3. Ökologie und Grünstruktur

Neben der Betrachtung des Ortsgrundriß und einzelner Gebäudegruppen ist auch die Durchgrünung mit standortgerechten Pflanzen ein weiterer Bestandteil dorferneuernder Überlegungen.

Notwendig ist es, die in Schnathorst noch vorhandenen „grünen Inseln“ über öffentliche und private Flächen zu verbinden, zu vernetzen, um durchgängige Biotope als geschlossene Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt mit den notwendigen Rückzugs- und Schutzzonen zu schaffen.

Hier spielen auch Feuchtwiesen und Fließgewässer eine wichtige Rolle um gestörte natürliche Verbundsysteme wieder herzustellen.

Die Ausgangsvoraussetzungen für Schnathorst sind noch recht günstig, um mit relativ geringen Mitteln erhebliche Erfolge durch überschaubare Einzelmaßnahmen für Dorfbild und Natur zu erzielen.

Wichtig ist es möglichst naturnah gestaltete Garten- und Grünzonen mit heimischen Pflanzen einzurichten.

Feuchtwiesen, Streuobstwiesen und sog. dörflichen Ruderalflächen z. B. vor Mauern und an Wegesrändern müssen nicht unbedingt im Ruf als „unordentliche Bereiche“ stehen, sondern symbolisieren ein gewandeltes Natur- und Lebensverständnis im Dorf.

Gestaltete und natürlich belassene Flächen sollten ausgewogen nebeneinander bestehen können, um ein natürliches Gleichgewicht für Fauna und Flora zu ermöglichen.

Gerade durch die Rücknahme zu großflächig versiegelter Bereiche und durch extensive, zurückhaltender Gartenpflege bestehen für jeden Einzelnen viele Möglichkeiten.

Ein verändertes Denken und Handeln der Bewohner eines Dorfes kann dann den notwendigen „Druck“ auf die zuständigen Ämter und Behörden auslösen um Veränderungen in der Anlage und Behandlung der öffentlichen Flächen herbeizuführen.

Als Beispiel lassen sich die geänderten Auffassungen der Verkehrsplaner in den letzten Jahren hinsichtlich Straßenbegrünung und Verkehrsberuhigung anführen.

So ist hier ein möglicher Ansatzpunkt für die Mindener Straße um als weitergehende verkehrsberuhigende Maßnahme die optische Einengung durch Anpflanzen großkroniger Bäume besonders auch in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, ein „natürliches“ Dorfbild und einer dorfgerechten Raumgliederung herbeizuführen.

Zusammenfassend läßt sich Dorferneuerung als den Versuch das Dorf als natürlichen Lebensraum von Mensch und Natur zu erhalten und zu sichern beschreiben.

Nur der Interessenausgleich aller Faktoren und der Rückbesinnung auf die eigentlichen Wurzeln ermöglicht einen wohnlichen und unverwechselbaren Ort der dem gewandelten Heimatbegriff gerecht wird. Diese Aufgabe in Schnathorst zu bewältigen, bedarf es der Mithilfe aller Bewohner.

Bernd Seemann

# **Politische und wirtschaftliche Entwicklung**

# Vom geistlichen Fürstentum zum demokratischen Staat – Verwaltung und Justiz

## 1. Einleitung

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 bestimmte in § 9 Abs. 1:

„Die Gemeinden Ahlsen-Reineberg, Bröderhausen, Büttendorf, Holsten, Huchzen, Hüllhorst, Oberbauerschaft, Schnathorst und Tengern werden in einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hüllhorst...“; und in Abs. 3: „Das Amt Hüllhorst wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hüllhorst“.<sup>1</sup>

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1973 hatte – 729 Jahre nach der ersten Erwähnung – Schnathorst als selbständige Gemeinde zu bestehen aufgehört.

Die neue Gemeinde Hüllhorst entspricht damit, wenn auch nicht genau so doch ungefähr, dem Bezirk, der bis Anfang des 19. Jahrhunderts als Vogtei Schnathorst bezeichnet wurde.

In einem Bereisungsprotokoll des Königlichen Amtes Reineberg im Fürstentum Minden, welches der Kriegsrat Bärensprung unter dem 22. Januar 1756 dem Generaldirektorium in Berlin einreichte, wird diese Vogtei Schnathorst wie folgt beschrieben.

„Die Vogtei Schnathorst hat 2 Kirchspiele: Schnathorst, dahin gehören die Bauerschaft Holsen, Tennigern, Schnathorst; Hüllhorst, dahin gehören die Bauerschaften Hüllhorst, Ahlsen und Büttendorff aus der Vogtei Quernheim.

In jedem Kirchspiel ist nur ein Prediger und ein Küster und stehet besonders der Prediger zu Hüllhorst sehr schlecht, wobey Sr. Königl. Majestät Patroni sein.

Die Kirche, Thurm und Pfarrhauß zu Schnathorst sind sehr schlecht und baufällig, erstere beide müssen ganz neu umgebaut werden, die Pfarre aber ist einer Reparation benötigt, die zu Hüllhorst aber ist noch in ziemlichen Stande und die Pfarrgebäude noch gut wie auch das Wittwenhauß zu Schnathorst.

An adelichen Gütern sind keine in dieser Voigtey, aber auch viele Eigenbehörige, besonders viele, welche an das Dohmcapitul zu Minden, an den Drost v. Korff zu Wackhorst und der von Voss zu Eickel gehören.<sup>2</sup>

Es ist nur eine Mühle in dieser Vogtei, nemlich die Königl. Hüllhorster Windmühle, welche aber die Mahlgenossen kaum fördern kann, daher sie sich unterschiedlich darüber beschweret. Zu Anlegung einer Waßermühlen wäre aber wohl ein convenabler Orth im Tenniger Bruche, welcher auch von den Baurath Dames und Mühlenmeister Kloth in Augenschein genommen.

Der Acker ist noch schlechter als in der Vogtei Quernheim außer das Dorff Tennigern, welches ziemlichen Acker hat, daher sich die Unterthanen hauptsächlich mit Spinnen ernähren müssen.

Die übrigen Umstände und Beschaffenheit dieser Vogtei sind wie bey der Vogtei Quernheim, daher es unnötig allhier alles specialiter zu wiederholen, außer daß die Unterthanen nicht einmahl so fleißig als die in dem Quernheimschen sind, daher selbige auch gegen jene ausfallen“. Dort wurde hauptsächlich Roggen und Hafer, wenig Gerste angebaut. Hafer und Gerste dienten fast ausschließlich zum Eigenverbrauch und zur Berichtigung des Zinsgetreides. Das hauptsächlichste Augenmerk der Untertanen lag auf dem Flachsbaum. Die Weiden waren schlecht, so daß oftmals die großen Meier nicht mehr als ein bis zwei Kälber aufzogen, weshalb auch die Pferdezucht nicht gedieh.

„Daß Canton hat der Hauptmann Delbos zu Minden, und ist bey dieser Vogtei nicht remarquables, als daß der zu selbiger gehöriger Schnathorster, Hüllhorster und Holster Berg, wovon der Magistrat zu Lübbecke Markenherr ist, ganz verhausen worden, weisen ihn die Unterthanen in Communionen nutzen, daher es gut wäre, daß selbiger getheilet und einen jeden sein Theil angewiesen würde, damit das Holtz wiederum gesonet werden und zum Wachsthum kommen könnte, wie denn auch dieserhalb vor kurtzen den Oberforstmeister und Departementsrath Commission ertheilet worden“.<sup>3</sup>

Die hier beschriebene Vogtei bildete die Verwaltungseinheit zwischen Gemeinde oder Bauerschaft und dem der Kreisebene vergleichbaren Amt. Darüber stand zur Zeit des Fürstbistums Minden nur noch die fürstliche Zentralregierung, nach der Säkularisation dann die Provinzialbehörde.

## 2. Die fürstbischöfliche Zeit

Das Fürstentum Minden umfaßte im 18. Jahrhundert fünf als Ämter bezeichnete landesherrliche Verwaltungsbezirke mit insgesamt 15 Vogteien als Untereinheiten. Ihr Mittelpunkt waren die ehemaligen landesherrlichen Burgen Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg, Reineberg und Rahden. Nach geographischer Lage und den bei ihrer Herausbildung wirksamen Faktoren lassen sich diese mindenschen Ämter unterscheiden nach den drei Weserämtern mit ihren unmittelbar am Flußufer gelegenen Burgen, bei deren Unterteilung in Vogteien alte politische Grenzen eine Rolle gespielt haben, und den beiden Ämtern Reineberg und Rahden, die sich in ihrer inneren Grenzziehung an die Kirchspielsgrenzen anlehnen und damit in ihrem Charakter mehr auf die benachbarten Osnabrücker Ämter hinweisen.

Das Fürstbistum und spätere Fürstentum Minden hat sich infolge der auf Erwerbung der Landeshoheit gerichteten Bestrebungen der Bischöfe allmählich innerhalb des alten, in seiner Gründung auf Karl den

Großen zurückgehenden, Bistums aus Immunität, Vogteirechten, Grundherrschaft, Zöllen und anderen Rechten entwickelt. Hand in Hand mit dem Bestreben, sich dem Einfluß der Vögte zu entziehen, suchten die Bischöfe von Minden besonders im 13. Jahrhundert Schutzherrschaft und weltliche Hoheit über die Stifter und Klöster ihres Bistums zu erwerben. Dazu kamen Güterschenkungen zu vollem Recht, wie die der Mathilde von Ricklingen um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert und 1253 die Auftragung umfangreicher Güter zu Lehen durch Herzog Albrecht von Sachsen sowie Wildbannprivilegien und Markenrechte, Grafenrechte, Gogerichte, Burgen und Regalien, deren Erwerb ihre Position festigten. Die Territorialgewalt der Bischöfe von Minden blieb jedoch auf einen verhältnismäßig engen, an die Residenz angelehnten Kernraum der alten Diözese beschränkt, der zu Ende des 14. Jahrhunderts nach Einverleibung der Herrschaft zum Berge seine größte Ausdehnung erreichte und nur auf kurze Strecken im Westen über die Bistumsgrenzen hinausgriff. Über den größten Teil des Sprengels standen den Bischöfen nur geistliche Rechte zu. Die Gründe dafür, weshalb die bischöfliche Territorialgewalt in Minden im Vergleich zu anderen westfälischen Bistümern nur eine so geringe Ausdehnung erreichte, sind wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß es den Bischöfen nicht gelang, in größerem Umfang in den Besitz von Grafschaften zu kommen. Erst spät konnten sie in beschränktem Maße die Freigrafschaft Stemwede erwerben und im wesentlichen sonst den Einfluß der Grafen nur in nächster Nähe ihres Sitzes ausschalten, während die Bischöfe von Osnabrück und von Münster die Grafen von Oldenburg, Tecklenburg, Ravensberg, Mark und Kleve aus ihren Sprengeln größtenteils herausdrängten. Teilweise auf den Trümmern des alten Herzogtums Heinrichs des Löwen bildeten sich im Sprengel des Bistums Minden während des 13. Jahrhunderts zahlreiche andere selbständige Territorien heraus. Ihnen gegenüber stand der Bischof von Minden zumeist in der Defensive. Besonders die Grafen von Hoya besaßen wichtige Rechte in der Umgebung der Stadt Minden. Erst der Bau der bischöflichen Burgen in Petershagen und Schlüsselburg und vor allem der Erwerb der ausgedehnten Besitzungen der Edelherrn vom Berge nach deren plötzlichem Erlöschen 1398 verschaffte den Bischöfen hier ein Übergewicht.<sup>4</sup> In der frühen Neuzeit ist das Fürstbistum Minden dann jedoch mehr als andere westfälische Bistümer in den Einflußbereich einer auswärtigen weltlichen Macht geraten. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg stellten zwischen 1508 und 1633 fünf von acht Bischöfen in Minden. Sie beanspruchten Sonderrechte, erhoben sich zu Schutzherrn der Stadt Minden und standen im Einvernehmen mit dem Stiftsadel. Dieser beschränkte zusammen mit den anderen Ständen die Macht des Landesherrn im Innern. Neben dem Domkapitel, welches den Bischof wählte, spielten Ritterschaft und Städte, vor allem die Stadt Minden, seit dem ausgehenden Mittelalter als Landstände eine zunehmend gewichtige Rolle in der Verwaltung und Politik des Territoriums. Sie bewilligten die Steuern, entschieden über die Ausgaben, die Aufnahme von Darlehen und besetzten wichtige Ämter.

Im Gau Lübbecke, dem Lidbekegowo, war die Burg Reineberg Hauptstützpunkt der bischöflichen Macht. Von Reineberg, Rahden und Lübbecke aus gelang es den Bischöfen, sich gegen das Stift Osnabrück, die Grafen von Ravensberg und die Edelherrn von Diepholz zu behaupten. Diese Burgen waren nicht nur die wichtigsten militärischen Stützen beim Ausbau der Landeshoheit, sondern wurden allmählich auch zum Mittelpunkt der landesherrlichen Verwaltung.

Die historische Quellenüberlieferung für die Grundlagen der Landeshoheit der Bischöfe im Amt Reineberg ist dürftig. Ihr in seinem Kern nicht mehr feststellbarer, mit Immunitätsrechten ausgestatteter Grundbesitz hatte im 12. und 13. Jahrhundert durch zahlreiche Schenkungen einen beträchtlichen Umfang angenommen. Gleichzeitig begann die Kirche, sich durch Ablösung der zersplitterten Vogteirechte und auf jede mögliche andere Weise der Macht der Vögte in ihrem Immunitätsgebiet zu entziehen. Zu dem gewichtigen Grundbesitz kam der Forstbann im Wiehengebirge, den bereits 991 Kaiser Otto III. dem Bischof Milo übertragen hatte. Wann und in welchem Umfang die Mindener Bischöfe hier Grafenrechte oder die Gogerichtsbarkeit erwerben konnten, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nur einmal wird zum Jahre 975 der Comitatus eines Grafen Bernhard im Lidbekegowo, im Gau Lübbecke, erwähnt, der aber nicht näher zu bestimmen ist.<sup>5</sup> 1332 erhielt Bischof Ludwig von Kaiser Ludwig dem Bayern dagegen das Recht eines freien Herzogtums im Stift Minden verliehen und in Verbindung damit die Erlaubnis, bei Blasheim und an fünf anderen Orten Freistühle einzurichten. Bei der Bedeutung, welche die Freigerichtsbarkeit in Westfalen zu jener Zeit hatte, ist es durchaus möglich, daß hier alte Grafenrechte wiederbelebt wurden, über die wir sonst nichts wissen.<sup>6</sup> Dürftig sind auch die Nachrichten über die Gogerichtsbarkeit im Bereich des späteren Amtes Reineberg. Der Gogerichtsbezirk oder Go Lübbecke-Reineberg ist jedenfalls nicht identisch mit dem Gau Lübbecke, dem im Jahre 975 urkundlich erwähnten „pagus Lidbekegowo“. In ihren Grenzen sind weder der Gau und die nächstgrößere politische Einheit der Grafschaft noch der Gogerichtsbezirk genauer zu bestimmen. Wahrscheinlich reichte die alte Gografschaft im Süden an den Bündler Teil des Goes Melle und damit an die Grenze zum Bistum Osnabrück. Im Westen erfaßte das Gogericht im 16. Jahrhundert auch das unter ravenbergischer Hoheit stehende, jedoch zur Diözese Minden gehörige Kirchspiel Holzhausen und die östliche Hälfte des Kirchspiels Börninghausen. Möglicherweise grenzte es im Nordwesten einmal an das Gogericht Angelbeck. Sitz des Gogerichts war zunächst Lübbecke, das mit dem Aufstieg des Ortes zur selbständigen Stadt später auf den Reineberg verlegt wurde.

Ursprünglich stand auf dem Gipfel des Reineberges fast 200 Meter über der Stadt Lübbecke wohl eine Burg der Grafen von Tecklenburg, die nach Zerstörung vor 1221 gemeinsam durch die Bischöfe Adolf von Osnabrück aus dem Hause Tecklenburg und Konrad von Minden neu errichtet wurde. Noch im Jahre 1360

war der Bischof von Osnabrück Miteigentümer. Dann verlor die Burg für ihn an Bedeutung, weil die Grafen von Ravensberg von ihrer Burg Limberg aus ihre landesherrlichen Rechte ausweiteten und einen Keil zwischen die beiden geistlichen Territorien schoben.<sup>7</sup>

Die Burg war zugleich militärischer Stützpunkt und Mittelpunkt der Gerichts- und Grundherrschaft. Militärische Befehlsgewalt und zugleich auch die Aufsicht über die im Bereich der Burg gelegenen landesherrlichen Güter, Forsten und Regalien lagen in der Hand eines Drosten. Er zog in dem ihm unterstellten Bezirk die landesherrlichen Abgaben und Dienste ein, bot die Bewohner zur Landesverteidigung und zu Burgfestdiensten auf. Seit 1251 sind solche bischöflichen Drosten auf dem Reineberg nachzuweisen. Der um die Burg gelegene kirchliche Grundbesitz war vermutlich zu einer Villikation zusammengefaßt, die von der Burg aus verwaltet wurde. Sie wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Bischof Ludolf an die Brüder von Alten verpfändet. Seit dem 14. Jahrhundert erscheint neben dem Drosten als zweiter bischöflicher Beamter auf der Burg ein Officiatus oder Amtmann, der in der Folgezeit gegenüber dem Drosten zunehmend an Bedeutung gewinnt und schließlich zum wichtigsten Beamten aufsteigt. Er wird nur vom Bischof ein- und abgesetzt und führt praktisch die wirtschaftliche Verwaltung des Amtes.

Gerichts- und Grundherrschaft blieben jedoch im 14. Jahrhundert noch keineswegs für dauernd fest in der Hand der Bischöfe von Minden. Sie wurden zu Pfandobjekten für den zahlungskräftigen Adel. Wie andere Landesfürsten sahen sich auch in Minden die Bischöfe in Zeiten wirtschaftlicher Notlage zur Verpfändung solcher Einnahmequellen gezwungen. Zur Verzinsung ihres Darlehns erhielten die Pfandinhaber das Nutzungsrecht am Amt mit allem Zubehör. Zwar waren sie verpflichtet, bei Kündigung und termingerechter Rückzahlung der Pfandsumme das Amt wieder herauszugeben, doch blieb eine allmähliche Entfremdung nie ganz ausgeschlossen, zumal Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung und andere Ausgaben der Pfandsumme zugeschlagen wurden. Auch das Amt Reineberg wurde bis 1578 immer wieder verpfändet. Seine Pfandinhaber waren Angehörige der Familien von Alten, Vincke, Schele, von dem Bussche, von Münchhausen, Klencke, Ledebur, Nagel, von Büren und von Quernheim. Mit Hilmar von Quernheim als Pfandinhaber von Reineberg hatten die Bischöfe zwischen 1557 und 1578 wohl die hartnäckigsten Kämpfe überhaupt um die Rückgabe seiner Pfandschaft zu führen. Schließlich wurde Reineberg mit bewaffneter Macht genommen.<sup>8</sup> Im 16. Jahrhundert wandte man sich von diesem verfehlten System, durch welches Landesherr und Stift nur immer tiefer in die Verschuldung gerieten, ab und überließ einem Geldgeber nicht mehr die Nutzungsrechte, sondern garantierte ihm nur eine feste Summe jährlich als Verzinsung für das gewährte Darlehn.

Die alten Gerichtsverbände hatten im 16. Jahrhundert ihre alte Bedeutung völlig eingebüßt und waren eine

Verbindung mit der obrigkeitlichen Verwaltung eingegangen. Das alte Gogericht Reineberg unterstand bereits im 15. Jahrhundert dem Amtsdrosten. 1503 begegnet erstmals im Amt ein vom Drosten beaufsichtigter Richter, der gleichzeitig auch Richter des „Wikkboldes Lübbecke“ ist. Diese Personalunion ist in der Folgezeit für das ganze 16. Jahrhundert beibehalten worden. Zwei- bis dreimal jährlich wurden vom Amtshaus Landgerichte abgehalten, vor denen durch die Amtsvögte zur Anzeige gebrachte Übertretungen der Landesgesetze und Polizeiverordnungen mit Brüchten belegt wurden. Daneben gab es konkurrierende und eximierte Gerichtsbarkeiten. Die Stadt Minden besaß einen solchen besonderen Gerichtshof, ebenso das Domkapitel. Auch in Lübbecke stand die Gerichtsbarkeit in erster Instanz dem Magistrat zu. Das Stift Levern, die Komturei Wietersheim, die Herrschaft Bock und einige adlige Güter waren mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet und damit aus dem Gerichtsverband des Amtes ausgeschieden. Kompetenzstreitigkeiten mit diesen eximierten Gerichten waren naturgemäß an der Tagesordnung.

Anläßlich einer Verpfändung der einen Hälfte des Hauses Reineberg mit Zubehör an den Ritter Dietrich Vincke im Jahre 1329 ist zum ersten Mal von einer „Voghedighe“ die Rede. Hiermit ist nicht mehr das einem Kirchenvogt unterstehende Immunitätsgut der Kirche gemeint, sondern ein politisch zur Burg Reineberg gehörender und dem Burgdrosten unterstehender Bezirk. Vermutlich gehört in diesen Zusammenhang auch der 1281 erwähnte Burgvogt, der wohl die Stellung eines Drosten einnahm.<sup>9</sup> Wahrscheinlich ist im Jahre 1329 unter der Vogtei aber noch der ganze Amtsbezirk und nicht sein im späten Mittelalter auftretender so bezeichneter Unterbezirk zu verstehen.

Die Größe der Ämter und der stetig wachsende Aufgabenkreis der Beamten haben im späten Mittelalter zu einer weiteren Unterteilung der Amtsbezirke geführt. Zwischen Bauerschaft und Amt entstand die Vogtei. Seit dem 15. Jahrhundert sind in der Amtsverwaltung Vögte als Gehilfen der Drosten und Amtleute tätig, deren Geschäftskreise bald Vogteien genannt wurden. Dem Vogt war die Polizei übertragen sowie die Erhebung der Gefälle und von Steuern und Schatz, die zu dieser Zeit in der Amtsverwaltung bereits eine bedeutende Rolle spielte. Als Exekutivbeamter des Amtes nahm er auf Anweisung des Amtmanns oder Drosten Pfändungen vor und zog die Brüchten und sonstigen Strafgelder ein. Zu seiner Unterstützung wurden vom Amt Untervögte und Dienstlader bestellt.

Von älteren historischen Voraussetzungen für diese Einteilung ist im Amt Reineberg kaum etwas zu bemerken. Die Benennung der Vogteien richtete sich nach den jeweiligen Pfarrorten, und ihre Grenzen deckten sich bei den meisten Vogteien des Amtes wie im benachbarten Fürstbistum Osnabrück mit den entsprechenden Kirchspielsgrenzen. Quernheim und Schnathorst dagegen haben sich anders entwickelt.

Die Vogtei Schnathorst umfaßte bereits im 14. Jahrhundert die beiden selbständigen Pfarrorte Schnathorst und Hüllhorst, deren Sprengel über die Vogteigrenzen hinausgriffen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts erscheint im Lehnregister des Stifts Minden das „Amt“ Schnathorst, das der Ritter Johann von Lübbecke vom Stift zu Lehen trägt. 1464 wurde dieses „Amt“ Schnathorst an die Gebrüder von Grapendorf verpfändet, die es 1490 wieder an das Domkapitel verkauften. Offenbar handelte es sich dabei um eine alte Villikation, an deren Ausdehnung sich die Vogtei Schnathorst anlehnte.<sup>10</sup> Als erster Amtsvogt zu Schnathorst wird im Jahre 1656 ein Mann namens Stalman erwähnt.<sup>11</sup>

Unterste Verwaltungseinheit war die Bauerschaft mit dem Bauerrichter als Vorsteher, der oftmals auch für mehrere Bauerschaften zuständig war. Er bot die Eingesessenen auf Befehl des Amtmanns zu den gemeinen und Bauerschaftslasten auf. Er rief die Bauerschaft zur Bauersprache zusammen, hatte in dieser Versammlung den Vortrag und führte ihre Beschlüsse aus. Genauer sind Umfang und Grenzen des Amtes Reineberg erstmals um 1630 im Lagerbuch von 1650 zu fassen. Aus einer Verfügung des Bischofs Bischofs Franz von 1536 über Lehntermine und Lehnordnung geht jedoch hervor, daß das Amt schon damals die acht Kirchspiele Kirchlengern, Stift Quernheim, Hüllhorst, Schnathorst, Gehlenbeck, Blasheim, Alswede und Lavern umfaßt haben muß, die auch 1630/50 in der Amtsbeschreibung genannt werden.

Das Amt Reineberg umfaßte die sechs Vogteien Quernheim, Gehlenbeck, Lavern, Alswede, Schnathorst und Blasheim.

Der Verfasser der Amtsbeschreibung von 1630/50 schreibt über die Vogtei Schnathorst:

„Schnathorst hat vier kleine Bauschaften, alß Fewrstett 138“.

Schnathorst mit der Kirche des Kirchspiels, an der das Domkapitel das Kollationsrecht hat.

Tengern hat eine Kapelle.

Holsen. Diese drei Bauerschaften gehören ins Kirchspiel Schnathorst. Die zur Vogtei Schnathorst gehörende Dorfschaft Ahlsen gehört zum Kirchspiel Gehlenbeck.

Hüllhorst hat ebenfalls eine Pfarrkirche, „so eine filia von Lübke ist“; das Kollationsrecht hat das Domkapitel Minden. Die Bauerschaft Hüllhorst bildet für sich allein ein Kirchspiel.<sup>12</sup>

Huchzen wurde zu Tengern gerechnet und die zum Kirchspiel Schnathorst gehörige Bauerschaft Bröderhausen lag außerhalb des Amtes Reineberg im Amt Hausberge.

Damals gab es in Schnathorst 13 eigenbehörige Voll- und Halbmeierstätten sowie zwei spannfähige Kötter. Elf von ihnen gehörten dem Domkapitel, vier dem Amt Reineberg. Von acht kleineren Köttern und Brinksitzern gehörten dem Domkapitel drei.<sup>13</sup>

### 3. Die brandenburgisch-preußische Zeit.

1648 wurde im Frieden von Osnabrück und Münster das Fürstbistum Minden dem Kurfürsten von Brandenburg gegen seinen Willen als Teil der Entschädigung für Vorpommern zugesprochen.<sup>14</sup> Im Dezember 1649 traf der zum Statthalter von Minden und Ravensberg ernannte Graf Johann von Sayn-Wittgenstein im Namen des Kurfürsten in Petershagen ein und übernahm die Regierung. Die Stadt Minden wurde nach langen umständlichen Verhandlungen von den Schweden erst im September 1650 geräumt. Der neue Landesherr bestätigte im Homagialrezeß von 1650 und im Reineberger Rezeß von 1667 die Rechte der Stände und organisierte die Verwaltung neu. Die bischöfliche, zuletzt schwedische Kanzlei wurde zur kurfürstlichen Regierung. Sie setzte sich zusammen aus dem Statthalter, dessen Amt sich aber bald als überflüssig erwies und nach dem Tode des Grafen Johann Moritz von Nassau-Siegen 1679 nicht wieder besetzt wurde, einem Kanzler und zwei Regierungsräten sowie einem Landdrosten und drei Landräten aus der Mitte der Stände. Aus dieser bis dahin für die Verwaltung und Rechtsprechung zuständigen Behörde wurde 1650 die Steuerverwaltung ausgegliedert. Mit der Regierung, deren Sitz der Kurfürst im Jahre 1669 von Petershagen nach Minden verlegte, war das für evangelische Kirchensachen und Ehegerichtsbarkeit zuständige Konsistorium verbunden. Mitglieder der Zentralverwaltung waren außerdem der für die Domänenkasse zuständige Landrentmeister, der Oberförster und Jägermeister, der Landkommissar als Bevollmächtigter bei Truppendurchmärschen und Einquartierung, der Advocatus fisci und der Wichgraf, der zum unbedeutenden Mitglied des städtischen Niedergerichts herabgesunkene alte bischöfliche Wichgraf.

Für die Unterinstanzen wurde 1667 eine Amts- und Gerichtsordnung erlassen mit dem Befehl an die Land-Drosten, Drosten, Amtmänner, Amtschreiber, Vögte und alle anderen Gerichtshalter und Bediente, „wann ihnen einige Partey Klagen vorkommen, daß Sie alle vergebliche kostbahre Weitleufftigkeiten hinfüro keines Weges zulassen, sondern die Partey auf einen gewissen Tag vorbescheiden, Sie notturfftig gegen einander mündlich hören, auch was pro & contra vorgebracht wird, kurtz zu protokoll bringen und nach befindung der Sachen entweder durch einen Amtsbescheid schleunig abhelfen oder aber sich dahin befehligen, daß die Partheien in Güte auf billige bederseits erträgliche Wege unpartheisch mögen von einander gesetzt und verglichen werden“. Außerdem wurden feste Sätze für die Verwaltungsgebühren vorgeschrieben.<sup>15</sup>

Bei der Übernahme des Landes durch den Kurfürsten von Brandenburg waren Stände, Städte und Domänen mit Schulden überladen. Die Kapitalschulden des Fürstentums wurden 1660 auf fast zwei Tonnen Gold angeschlagen. Der Kanzler Joachim Martin Unverfähr berechnete sie bei seinem Amtsantritt mit 149 435 Reichstaler. Auf der Stadt Minden lastete 1659 eine Schuldenlast von 164 697 und selbst auf der kleinen Stadt Lübbecke 1680 12 870 Reichstaler. Mit

63 500 Reichstaler waren die Domänen verschuldet. Dagegen beliefen sich die landesherrlichen Einnahmen aus Domänen und Regalien, nicht Steuern, nach dem Etat von 1651/52 auf nicht mehr als 21 688 Reichstaler brutto. Mehr oder weniger freiwillig übernahmen die mindenschen Stände im Reineberger Rezeß von den Domänenschulden einen Anteil von 25 000 Reichstaler.<sup>16</sup>

Von den Einnahmen aus den Domänen bildete der Ertrag der unmittelbar zu den Ämtern gehörenden Ländereien den kleinsten Teil. Der größte Teil entfiel auf die Gefälle der pflichtigen Bauern. Der nichtprivilegierte Bauernstand war mit seinen Steuern und Leistungen von größter Wichtigkeit für den Landesherrn, der deshalb auch ein Interesse an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Höfe hatte.

Andererseits war die Regierung aber auch bemüht, alle ihr zukommenden Rechte auszubeuten, selbst wenn sie damit in Widerspruch zu den Grundsätzen der Schonung der Eigenbehörigen geriet. Mittel zur Erhöhung der Domäneneinkünfte waren Meliorationen und Neusiedlung in den Marken, die jedoch nicht ohne Zustimmung aller Markgenossen erfolgen konnte und somit auf enge Grenzen stieß. Finanzielle Erwägungen waren es auch, die den Kurfürsten veranlaßten, den Statthalter Grafen Wittgenstein 1652 anzuweisen, für die baldige Arrendierung der mindenschen Ämter Sorge zu tragen. Bis auf Petershagen, für das man erst 1661 einen Pächter fand, wurden zu Trinitatis 1652 alle Ämter auf neun Jahre arrendiert. Die Arrendatoren oder Pächter erhielten für eine bestimmte Geldsumme, für Reineberg 1652 2 100, 1661 2 600 Reichstaler, weitgehende Rechte. Sie übernahmen die Bewirtschaftung der Amtsvorwerke und zogen sämtliche Gefälle der kurfürstlichen Eigenbehörigen, mit Ausnahme der Erbteile, Sterbfälle und Weinkäufe über 15 Reichstaler, für sich ein, ferner einen großen Teil der Brüchten und alle anderen zum Amt gehörenden Regalien. Zu diesem Zweck durften sie Beamte einstellen, die sie aber für den Kurfürsten in Eid und Pflicht nehmen mußten, konkurrierten also mit dem Drost. Klagen der Bauern über erhöhte Lasten, Bedenken der Stände und ein Memorial des Amtskammerpräsidenten Raban von Kanstein, der sich entschieden gegen die Arrende aussprach, führten zu ihrer Aufhebung. Eigentumsgefälle, Regalien und Gerichtsbrüchten übernahm die Regierung wieder in eigene Verwaltung. Die Vorwerke wurden in Zeitpacht ausgetan.

Die Stände des Fürstentums Minden behielten nach dem Herrschaftswechsel das Recht der Steuerbewilligung. Der Reineberger Rezeß gestand ihnen die Direktion der Kasse und der Landsteuern unter Aufsicht der Regierung zu. Die Besteuerung erfolgte nach den alten Formen. Der Adel war steuerfrei und beteiligte sich nur in außerordentlichen Fällen an einem Kopfschatz. Die eigentliche Steuerlast lag auf den Bauern und den städtischen Bürgern. Ihnen oblag es, die allgemeine Vermögenssteuer der Kontribution aufzubringen. Sie wurde nach dem Besitz in Monatssimplen berechnet und bildete den Grundstock aller Abgaben. Dazu kamen je nach

Bedürfnis Kopfschatz, Viehschatz, Rauchgeld und Feuertaler. Es waren vornehmlich die Kosten für das stehende Heer, den „Miles perpetuus“, welche den Kurfürsten zur Reform des Steuerwesens veranlaßten und im Sommer 1674 zur Einführung einer allgemeinen Landes-Akzise in Minden führten. Diese stellte ein gemischtes System direkter und indirekter Abgaben mit nur noch eingeschränkter Steuerfreiheit des Adels dar. Widerstände der Beamten und der Stände führten aber schon nach drei Jahren zu einer Reform, die zwar die einheitliche Steuerordnung für Stadt und Land nicht antastete, jedoch dem Adel seine Freiheiten zurückgab und damit eine große Er-rungenschaft wieder modifizierte.<sup>17</sup> Mit der Bestellung eines Obersteuerektoriums, an dem sie noch einen beschränkten Anteil hatten, und schließlich dessen Umwandlung in ein landesherrliches Kommissariat veränderte sich die Stellung der Landräte und der landständischen Deputierten. Jene wurden zu landesherrlichen Bezirksbeamten. An der Kreissteuerverwaltung und der Kreiskasse, die der Obereinnehmer führte und der Landrat revidierte, hatten die Stände keinen Anteil mehr, wohl aber an der Landessteuerverwaltung, deren Rechnungen ihnen vorgelegt wurden. Bei wesentlichen Veränderungen wie der Einführung der Kavalleriegelder nach 1717 wurden sie einfach übergangen. Bei der Revision des mindenschen Kontributionskatasters 1744 bis 1753 wurden wenigstens Deputierte des Domkapitels, der Ritterschaft und Prälaten hinzugezogen. Insgesamt gesehen aber haben die Stände im 18. Jahrhundert in Minden wie in fast allen preußischen Gebieten keine große Rolle mehr gespielt.

Um die Verwaltung effektiver zu gestalten, beschloß König Friedrich Wilhelm I. im Oktober 1714, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen „unter eine gemeinsame Regierung zu setzen“. Als die ravensbergischen Stände dagegen Einwände erhoben, erwog er auch eine Vereinigung mit Kleve. 1719 aber wurde dann doch die Vereinigung der politischen und der Finanzverwaltung wie auch der Justiz des Fürstentums Minden mit der benachbarten Grafschaft Ravensberg vollzogen. Die neue Organisation war indes nur von kurzer Dauer. Als 1723 in Berlin als kollegiale preußische Zentralbehörde das Generaldirektorium eingerichtet wurde, schuf man wie überall in den Provinzen auch in Minden eine Kriegs- und Domänenkammer, die für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zuständig war.<sup>18</sup> An der Spitze der Kammer stand ein adliger Präsident, unter ihm ein oder zwei bürgerliche Direktoren und eine Anzahl Räte. Jeder der Räte hatte bestimmte Städte und Ämter zu beaufsichtigen und bestimmte allgemeine Angelegenheiten zu bearbeiten. Die Beschlußfassung erfolgte im Plenum. Ursprünglich war die Kammer nur eine Finanzbehörde, zuständig für Domänen und Steuern. Um deren Erträge zu heben, übernahm sie Aufgaben der inneren Verwaltung oder Polizei und beteiligte sich auch an der Rechtsprechung. Die fünf Ämter und auch die Vogteien blieben bestehen. Die Regierung war ab 1722/23 nur noch für Rechtsprechung, Lehns- und Hoheitssachen zuständig. Da die Kompetenzen gerade in der Rechtsprechung nicht klar geschieden

waren, fehlte es nicht an Konflikten zwischen Kammer und Regierung.

Daneben wurden Steuerräte als lokale Exekutiv- und Kontrollbeamte der Kriegs- und Domänenkammer für die städtische Polizei- und Finanzverwaltung und von den Ständen aus ihrer Mitte präsentierte Landräte eingeführt. Unter den anstelle der ehemaligen Drostzen als neue Lokalverwaltungsbeamte eingesetzten Landräten, die 1734 zu landesherrlichen Bezirksbeamten wurden, faßte man die Ämter zu größeren landrätlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Einen dieser landrätlichen Kreise bildeten die Ämter Hausberge, Reineberg, Schlüsselburg und die Vogtei Windheim.

Organe der Justiz waren die Brüchtengerichte und die Verhöre bei den Ämtern. Hierher gehörten alle geringfügigen Streitigkeiten sowohl des privaten wie des öffentlichen Rechts. Die Vögte hatten alle ihnen zur Kenntnis gekommenen Übertretungen der Landesgesetze und Polizeiverordnungen, wenn ein sofortiges Einschreiten geboten erschien, den Drostzen zu melden, andernfalls bei den zwei- oder dreimal jährlich im Amt stattfindenden Brüchtengerichten anzuzeigen, wo sie nach den üblichen Sätzen mit Geldstrafen belegt wurden. Den Brüchtengerichten wohnten außer den Vögten und dem Drostzen des betreffenden Amtes u. a. der Landrentmeister und ein Mitglied der Regierung, später ein Departementsrat der Kammer bei, der auch den Vorsitz führte. Erheblichere Streitfälle, Besitzstreitigkeiten, Gewalttaten, Schuldsachen und landesfürstliche Hoheit sowie Grenzen betreffende Streitsachen wurden der Jurisdiktion des Drostzen überwiesen. Das Verfahren vor den Brüchtengerichten und dem Drostzen beschränkte sich auf die mündliche Verhandlung, der das Urteil unmittelbar folgte. Da die untersten Instanzen fast nur auf Geldstrafen erkannten, geschriebene Gesetze mit festen Bußnormen nicht vorlagen, war der Willkür naturgemäß ein breiter Spielraum gelassen. Die Einnahmen aus den Brüchten wurden bald zu einem nicht unbeträchtlichen Teil der Domäneneinkünfte.

In Kriminalsachen führten die Domänialgerichte nur die Generaluntersuchung. Spezialuntersuchung, Zeugenverhöre und Urteil waren Sache des aus sämtlichen Regierungsmitgliedern und zwei Kriminalräten bestehenden Kriminalkollegs der Regierung zu Minden. Die administrative Justiz lag bei der Kammerjustizdeputation der Kriegs- und Domänenkammer.

Kirchen- und Ehesachen waren den ordentlichen Gerichten entzogen und dem Konsistorium übertragen. Die Stadt Minden besaß einen besonderen Gerichtshof, ebenso das Domkapitel. Außerdem besaßen das Stift Levern, die Komturei Wietersheim, die Herrschaft Bock und einige adlige Güter einen privilegierten Gerichtsstand. Höchste Instanz war bis 1703 das Reichskammergericht, dann das Oberappellationsgericht in Berlin.

Eine wichtige Änderung trat bei den Ämtern ein, als dort im Jahre 1722 die Generalpacht eingeführt

wurde.<sup>19</sup> Das Amt Reineberg wurde damals an die Familie Strubberg verpachtet. Die Burg, die bis dahin Verwaltungsmittelpunkt des gleichnamigen Amtes geblieben war, wurde abgerissen und auf der südlichen Seite des Gebirges im Niederhäuser Bruch ein neues Amtshaus errichtet.<sup>20</sup> Die enge Verbindung der Rechtspflege mit der Domänenverwaltung erwies sich nun als besonders mißlich, weil die Jurisdiktionsgefälle als wesentlicher Bestandteil der Domäneneinkünfte in die Verpachtung mit eingeschlossen waren. Dem Drostzen wurde die Ausübung von Polizei und Gerichtsbarkeit ausdrücklich untersagt. Das Drostzenamt sank zu einer Sinekure herab. Auch Rentmeister und Vögte wurden überflüssig. Damals wurden die Vögte entlassen. Jedoch blieben die Vogteien als Verwaltungs- und Steuerbezirke bestehen. Die für Botendienste und ähnliche Aufgaben von den Amtsmännern eingestellten Untervögte hatten mit den Vogteibezirken nichts mehr zu tun. Die gerichtlichen und polizeiliche Befugnisse des Drostzen in den Ämtern gingen auf die Pächter, die sogenannten Beamten, über, die sich für die Rechtspflege Justitiaren hielten. Es scheint, daß die Sporteln in den einzelnen Ämtern eine beachtliche Höhe erreichten. Vor allem aber waren die Brüchten eine ergiebige Einnahmequelle für die Ämter, die in den Pachtanschlügen denn auch entsprechend hoch angesetzt wurden. Im Lande wurde diese Regelung fast allgemein nicht als Verbesserung empfunden. Doch hielten sich wirkliche Mißstände nicht zuletzt dank ständiger Kontrolle durch die Provinzialbehörden in Grenzen. Seit 1768 mußten die Justitiare vom Landesjustizkollegium geprüft und von der Kriegs- und Domänenkammer bestellt werden.

Dem eingangs erwähnten Bereisungsprotokoll des Amtes Reineberg vom 22. Januar 1756 ist ein Fragenkatalog „Ratione der conduite en général und der ihm anvertrauten Justiz“ angeschlossen. Darin wird dem Pächter, dem Oberamtmann Barckhausen, bescheinigt, daß er „ein ganz ordentliches Leben und Wirtschaft“ führe. Die Rechtsprechung lasse er durch den bei der Kammer vereidigten Justiziar Köhler ausüben, über dessen Amtsführung keine Klage von den Untertanen geführt werde. Da die Strafen, falls es nicht bloße Justizsachen oder gar Kriminalia betraf, nicht von den Ämtern, sondern von den Departementsräten angesetzt wurden, konnte auch die Frage nach möglicher Willkür bei der Verurteilung ausgeschlossen bleiben. Unerledigte Prozesse gab es beim Amt Reineberg nicht. Ansonsten sei, so hieß es, zwischen dem Oberamtmann Barckhausen und denen Amtsuntertanen „ein recht gutes Vernehmen“. „Er spricht und schreibt vor sie bei allen Gelegenheiten und sind noch zur Zeit keine gegründete Klagen von ihnen über denselben geführt worden“.

In der Regel wurden die Pachtverträge auf sechs Jahre abgeschlossen. Reineberg war 1752 auf sechs Jahre an den Oberamtmann Barckhausen verpachtet worden. Die Pacht wurde vermutlich bis 1765 verlängert. Dann ging sie an dem Oberamtmann Nasse und seine Schwiegermutter, die verwitwete Oberamtmännin Redeker.<sup>21</sup>

Im Interesse der Städte wurden Handel und Gewerbe auf dem platten Lande möglichst unterbunden. Nach dem Mindischen Kommerzedikt vom 23. August 1714 wurden auf dem Lande als Handwerker nur Leineweber, Rademacher, Schuhflicker, Bauernschmiede, Zimmermeister und Grobschmiede zugelassen.<sup>22</sup>

Dennoch erwies sich die preußische Verwaltung insgesamt auf dem Lande wie in der Stadt gleichermaßen als ein Fortschritt. Daß die Beamten dabei durchweg weniger aus humanen als aus fiskalischen Motiven heraus handelten, versteht sich von selber, wenn bei bei dem einen oder anderen von ihnen gelegentlich wohl auch das Denken der Aufklärung einwirkte. Träger der Fortschritts in der Landwirtschaft waren im 18. Jahrhundert die königlichen Domänen mit ihren Pächtern. Nicht selten stieß die Verwaltung jedoch auf Grenzen, die ihr das Beharrungsvermögen der Stände setzte.

Die Landstände bestanden formal zwar immer noch aus den drei Kurien des Domkapitels, der Ritterschaft einschließlich der Prälaten und der Städte und Flecken. Diese hatten aber schon im 17. Jahrhundert den Besuch der Landtage eingestellt und das Domkapitel wurde isoliert, seit es mit dem Landesherrn um den von diesem beanspruchten vierten Teil der Einkünfte aus den reformierten Kanonikaten stritt.<sup>23</sup> Die Stände wünschten für Minden eine Eigentumsordnung, wie es sie in Ravensberg bereits seit 1669 gab. Während der langwierigen Verhandlungen darüber machte die Regierung in Minden 1714 den Vorschlag, die ungewissen Gefälle durch eine feste Abgabe zu ersetzen. Die Stände aber lehnten ab, und so wurde diese Neuerung 1723 nur für die königlichen Eigenbehörigen eingeführt. In der schließlich unter dem 26. November 1741 verkündeten „Königlich Preußischen Eigentums-Ordnung des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg“ war mehr von den Pflichten als von den Rechten der Eigenbehörigen die Rede.<sup>24</sup> Ihren Zweck, eine sichere Grundlage für die Rechtsprechung abzugeben, hat die Eigentumsordnung deshalb kaum erfüllt.

Mit einer wachsenden Zahl von Edikten und Reglements erfaßte der absolutistische Staat die meisten Lebensbereiche auf dem Lande.<sup>25</sup> Die wichtigsten Bestimmungen wurden zusammengefaßt in den 65 Paragraphen der „Dorff-Ordnung für das Fürstentum Minden und die damit combinirte Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wonach sich alle Einwohner in denen Dörfern und Bauerschaften ganz genau und eigentlich zu achten haben“, erlassen Berlin den 7. Februar 1755.<sup>26</sup> Sie enthält Ermahnungen zur Feier des Sabbats und zu regelmäßigem Kirchenbesuch, Verbote des Fluchens und verbaler wie tätlicher Angriffe auf andere Untertanen. Sie regelt die Pflichten zur Ausbesserung von Kirchen, Kirchhöfen, Pfarr-, Küster- und Schulhäusern, von Zäunen und Brücken, Räumung von Gewässern, die Bestellung von Kirchenäckern, die Abnahme der Kirchenrechnungen und die Verwaltung der Armenkasse. Beim Läuten der Feuer-

Glocke sollten die Einwohner sich einfinden. Nach der zugleich veröffentlichten Feuerordnung soll jeder die verordneten Feuerinstrumente anschaffen, sollen Feuervisitationen gehalten werden. Backöfen im Hause sind besonders zu sichern. Das „Toback-Rauchen“ beim Dreschen und anderen Arbeiten wird bei Zuchthausstrafe verboten und für Pfeifen ohne Deckel eine Strafe von zwei Talern erhoben. Die Untertanen werden zu guter Wirtschaft ermahnt. Sie sollen die Gefälle prompt zahlen, Fremde und auch Heuerleute willig aufnehmen. Sie sollen keine Grundstücke ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit und Einwilligung der Kriegs- und Domänenkammer verpfänden oder verkaufen. Für die Urbarmachung noch wüster Heidefelder werden Freijahre gewährt. Niemandem soll erlaubt sein, „herumstreifendes Gesinde“ in Dienst zu nehmen. Hazard-Spielen wird verboten. Der Untertanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten. Das Spinnengehen soll abgeschafft werden. Die Wirte sollen Schulden nicht länger als ein Jahr anstehen lassen. Allerhand Üppigkeiten und Dinge wie auch die „unnützen Tänze an Sonn- und Festtagen um den Johannisbaum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Osterfeuer“, die den Untertan von der Arbeit abhalten, werden verboten. Andere Paragraphen regeln das Verhalten bei Todesfällen, Vormundschaft, die Hinterlassenschaft fremder Leute, die Verwahrung von Inventaren und Eheverschreibungen, Reintegration zersplitterter Stätten, Räumung der Feldgräben und Wege, Anpflanzung von Obstbäumen, Bienenzucht, Flachs-bau, Spinnerei und Weberei, auch Hopfen und Tabakanbau, Garnspinnerei, Pferde-zucht, Verbot des Auf- und Vorkaufs, Maß und Gewicht, Urbarmachung von Heideböden und Ansiedlung, Verbot des Fischens und Krebsfangens, Verbot von Flachs-röten in Flüssen und Bächen, Hude- und Triftgerechtigkeiten, Plaggenmahd, Schafrift, Jagd, Diebstahl von Feld- und Gartenfrüchten, Verhalten bei Viehseuchen, Reihefahren und Vorspann, zeitliche Begrenzung der Feiern bei Hochzeiten und Kindtaufen, Verfahren wegen Abgabenerlaß bei Unglücksfällen, Einquartierung, Mühlen, Kollekten und die Anordnung der Gemeinheits-Vorsteher.

Verstöße wurden der Kammer von den Amtleuten immer wieder zur Anzeige gebracht, insbesondere Hude auf fremden und bebauten Feldern. Die Bauerschaft wurden auf die Einhaltung der Dorfordnung hingewiesen, die Amtleute erhielten Exemplare zur Verteilung. Jeder Untertan sollte sie in seinem Haus haben und den Inhalt durch halbjährliches Vorlesen seinem Gesinde immer wieder ins Gedächtnis rufen.<sup>27</sup> Offenbar ging man davon aus, daß jeder Bauer lesen und schreiben konnte.

Bereits im Jahre 1750 hatte das Generaldirektorium der Mindener Kammer befohlen, die Zweckmäßigkeit einer Aufteilung der bisherigen gemeinschaftlichen Hudeflächen und Koppelweiden auf die Nutzungsberechtigten zu prüfen, war aber auf erhebliche rechtliche und technische Bedenken gestoßen. Nach dem Siebenjährigen Krieg schuf dann das „Circular wegen Auseinandersetzungen und Aufhebung der

Gemeinheiten und gemeinen Hütungen“ vom 27. April 1766 eine gesetzliche Grundlage für die Privatisierung der Marken. Mit deutlicher Verspätung gegenüber der Grafschaft Ravensberg liefen im Fürstentum Minden jedoch bis 1770 nur zwölf Teilungsverfahren. Bis 1801 waren im Amt Reineberg von 6 346 ha Gemeinheiten rd. 613 ha, im ganzen Fürstentum Minden von 35 900 ha nicht mehr als 2 580 ha geteilt. Für 4 927 ha war im Amt Reineberg die Teilung wenigstens eingeleitet, wurde aber nach den Angaben des Amtes durch den Mangel an Feldmessern und Kommissaren wie durch die Ablehnung der Interessenten behindert.<sup>28</sup>

Löhne für Tagelöhner, Holzhauer, Drescher, Strohschneider u. a. wurden festgesetzt.<sup>29</sup> Ein Feldordnung wurde 1758 entworfen. Mühlenordnung, Gesindeordnung, Armenreglement wurden erlassen und in einem besonderen Dienstreglement für das Amt Reineberg 1768 die bäuerlichen Hand- und Spanndienste auf den amtseigenen Vorwerken und Domaniälländereien erfaßt und gesetzlich festgesetzt.<sup>30</sup>

Wiederholte Edikte sollten die Nutzung der knappen Viehweide regeln und Beschädigung der Saaten wie auch der erntereifen Früchte verhindern. Um Hude und Weide entzündeten sich besonders häufig Streitigkeiten zwischen den Landleuten. So suchten Obermeyer und andere Kolonen zu Schnathorst gegen den Kolonen Culemann und die anderen Markeninteressenten sei 1776 mit langwierigen Prozessen in drei Instanzen das Recht zur unbegrenzten Schafweide in der Allmende durchzusetzen. Die Frage war, ob nach Abzug der nötigen Weide für das Horn-, Zug- und Schweinevieh noch soviel Weide übrig blieb, daß auf den Gemeinheiten Schafe unterhalten und geduldet werden konnten. Dieses wurde von den Oekonomie-Verständigen für die Schnathorster Feldflur verneint. Sie lehnten auch die Anregung ab, jedem der Interessenten freizustellen, ob er statt einer Kuh zwölf und statt eines Pferdes sechs Schafe auf die Gemeinheit treiben wolle. Das Urteil der Regierung zu Minden verbot den Klägern 1783 die Schafhude überhaupt. Noch acht Jahre lang ging Obermeyer immer wieder gegen dieses Urteil an, bis die Kriegs- und Domänenkammer zu Minden Juli 1791 aus Berlin angewiesen wurde, ihn „mit seinem an sich ungegründeten und judicatwidrigen Gesuche ein für allemal zur Ruhe zu verweisen“.<sup>31</sup>

Die „wahre Ursache“ der Armut der Bauern in der Vogtei Schnathorst, in der sie vor allen anderen im Fürstentum „praececelliren“ faßte Pastor Reichmann aus Schnathorst „pro bono publico“ 1773 in einer Vorstellung an die Kammer zusammen.<sup>32</sup> Die Ursachen, denen bei gutem Willen leicht abgeholfen werden könne, so schrieb er, seien:

1. die Verderbung der Kornfrüchte durch allerlei Vieh. Sie nehme ihren Anfang, sobald die Feldfrüchte einen Fuß hoch gewachsen seien und halte an bis zur Ernte. Pferde, Kühe, Ziegen, Gänse, alles werde ins Feld getrieben und auf den Fluren zwischen dem Korn gehütet. Zwar halte das Dorf sich einen Schütthirten,

der aber wegen der Größe der Feldflur unmöglich alles übersehen könne.

2. habe dieser keine Hilfe vom Vorsteher und Bauerrichter, sondern das festgehaltene Vieh werde ihm entweder heimlich aus dem Arrest genommen, „oder die Soldaten, welche sich gantz und gar nicht zwingen lassen wollen, drohen ihm mit Schlägen, die großen Bauern, welche aber alle Schuldener resp. denen kleinen und sogar von den Heuerlingen sind, dürfen sich nicht regen, ohngeachtet sie sehen, daß diese zu ihren Schaden reich, sie hingegen arm werden. Der Heuerling, der dem p. Könige wenig, verschiedene aber gar nichts contribuiren, weil sie im letzten Kriege ein paar Jahre mitgelauffen, hernach aber abgedanckt worden, treibt mit 3 Stück Rindvieh und so viel Ziegen ins Feld und hütet anderen, die doch schwer contribuiren müssen, seine Feldfrüchte weg. Und so verfähret man bis zur Erndte“. Sobald der erste Schnitt im Roggen getan sei, werde der Rinderhirte abgeschafft. Den Schweinehirten wolle man dann nicht mehr füttern, so daß er von selber seine Hütung aufgebe. Das Vieh zerstreue sich in der Feldflur. Die Folge sei, daß man vom Roggen nur  $\frac{3}{4}$ , von den Sommerfrüchten kaum die Hälfte der Ernte einbringe. „Davon soll aber der Baur p. dem Könige, dem Gutsherrn contribuiren und seine Haußhaltung sustentiren. Allein das ist pure unmöglich. Daher kommen die viele Contributions- und Guths Herr Reste und überdem daß er Wasser und Brod essen und übel gekleidet gehen muß“.

3. werde dem Flachs kein geringer Schaden durch die mangelhafte Bewachung des Weideviehs zugefügt, so daß er halbreif vom Lande geschafft und jährlich für teures Geld neues Saatgut gekauft werden müsse.

4. Schließlich werde durch die Abhütung der Weiden den Pferden das Winterfutter genommen. „Summa es geht alles auf den Ruin der Unterthanen loß“. Bezeugen könnten sein Urteil der alte Schnacke, der gewesene Schütthirte und Leibzüchter Gartner, der alte Schütte, Obermeyer, Culemeyer, Lübbert und endlich der jetzige Schütthirte Schnepel. „Der zeitige Vorsteher Müller und der Baurrichter Heydenreich sind Kerls, die mit ihrem Viehe selbst sehr großen Schaden mir in diser und alljährigen Erndte zugefüget haben.“

Als Abhilfe schlug der Pastor vor, daß 1. von Ostern bis Michaelis ein Kuhhirte und das ganze Jahr über ein Schweinehirte gehalten und kein Vieh ins Feld gelassen werde, 2. nach der Winteraussaat alles Rindvieh und die „verderblichen“ Schafe auf der gemeinen Weide gehütet würden, 3. nach der Sommeraussaat kein Vieh auf das Wintergetreide getrieben werde, 4. die „verfluchten Ziegen, die gleich den Heuschrecken den allergrößten Schaden thun und deren an die 80 Stücke allein in Schnathorst sind, entweder gantz abgeschafft oder nur den Armen, doch im Stalle zu füttern, erlaubt werden, die keine Kühe haben können“. 5. dürften von Ostern bis Michaelis keine Pferde gehütet werden. 6. müßte den Untertanen anbefohlen werden, geschüttetes Vieh bei schwerer Strafe an das Amt zu liefern oder es dem Prediger heimlich anzuzeigen, der davon jährlich die Listen beim Brüchtenansatz einschicken sollte.

Wenn man entsprechende Verordnungen erlasse und ihre Einhaltung überwache, so werde „der Baur merklich im besseren Stand gesetzt werden“. „Wir haben hier eine vortrefliche Feld Fluhr, und wächst allerley Korn sehr gut, wenn der Acker nur gut gearbeitet und der muthwillig verursachte Schade abgewandt wird“, schließt die Eingabe.

Die Kammer ging dem nach und verhörte auch die angegebenen Zeugen, welche die Angaben des Pastors im wesentlichen bestätigten. Besonders geklagt wurde über die Soldaten Heemeroth, Knolman, Christian Knolman, Rinne, Grabe und Kleine Godeher, „welche beständig mit ihrem Viehe zwischen denen Furchen gehen“. Das Amt Reineberg erhielt Anweisung, ein Publikandum von den Kanzeln verkündigen zu lassen, in dem unter Strafanrohungen an die in § 46 der Dorfordnung verlangte Haltung eines gemeinschaftlichen Viehhirten erinnert wurde. Obwohl die Obrigkeit solche Ermahnungen ständig erneuerte, rissen die Klagen über Schädigung der Saatfelder und Früchte durch das Vieh auch in der Folgezeit nicht ab.<sup>33</sup>

1767 gab die Kammer nach einem entsprechenden Bericht des Amtmanns zu Reineberg sämtlichen Landräten und Beamten auf, keinen Anerben eines Kolonats außer im Notfall eher heiraten zu lassen, bis er das gehörige Alter erreicht und die nötige Kenntnis von der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erworben habe. Weil die jungen Leute aber diese Einsicht eher bei Fremden als bei ihren Eltern erhalten würden, so sollten die Landräte und Beamten darauf halten, fuhr die Kammer in einem fast modern anmutenden Gedankengang fort, daß ein jeder Kolon seinen Anerben etwa zwei Jahre bei einem tüchtigen Landwirt die Wirtschaft erlernen lasse, „damit sie endlich einmahl aus dem Wahn gesetzt würden, daß sie gerade so handeln und ihre Wirthschaft treiben müsten wie ihre Vorfahren und Elteren gethan hätten“.<sup>34</sup>

Mißfällig hatte Friedrich der Große in der Kurmark wahrgenommen, daß gelegentlich ganze Gemeinden bei den Behörden erschienen, um ihre Eingaben vorzubringen. Deshalb wurde dem Generaldirektorium eine Verfügung befohlen, „daß dergleichen unnützes Herumlaufen ganzer Gemeinden im Lande, wodurch die Leute nur ihre Wirthschaft versäumen und sich selbst den größten Schaden thun gänzlich verboten“ werde und künftig nur ein Vertreter der Gemeinde ihre Vorstellung übergeben und die Resolution darauf erwarten solle.<sup>35</sup>

Neben den Berichten der Mittelinstanz hatten der Zentrale bis dahin gelegentliche Bereisungen dazu gedient, sich ein Bild von den Zuständen in den einzelnen Provinzen zu verschaffen. Durch Erlasse an die Unterbehörden rügte das Generaldirektorium tatsächliche oder vermeintliche Mißstände und gab Anweisungen zu deren Abstellung. Auf den Vorwurf des mangelnden Fleißes in dem Bereisungsprotokoll von 1756 erging folgende Verfügung an die Kriegs- und Domänenkammer zu Minden: „In der Voigtey Schnathorst sind die Unterthanen gleichermaßen zu mehrem Fleiße und zwar durch Vorhaltung ihres

eigenen Vortheils, welchen sie daraus erhalten, anzureitzen“.<sup>36</sup>

Seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges aber verlangte das Generaldirektorium monatliche Zeitungsberichte der Ämter nach bestimmtem Schema 1. von der Witterung und deren Einfluß, 2. von Feld- und Gartenfrüchten, auch dem Viehstand, 3. von Getreidepreisen, sowohl im Amte als auch den benachbarten Territorien, 4. vom „Commercio“, 5. von Beschaffenheit der Post- und Landstraßen, 6. von Fabriken und Manufakturen, 7. von angezogenen Familien, 7. von weggezogenen Familien, 9. von Bau und Herstellung verfallener Häuser in den Städten, 10. von epidemischen Krankheiten unter den Menschen, 11. von epidemischen Krankheiten unter dem Vieh, 12. von Unglücksfällen, 13. von Neuigkeiten im Amt und 14. von Neuigkeiten aus der Nachbarschaft.<sup>37</sup>

Im Jahre 1767 forderte die Kammer außerdem von allen Ämtern Nachweise über sämtliche in ihrem Bereich seit 1740 getroffenen „nützlichen Einrichtungen und Etablissements“, insbesondere die innere Kolonisation an. Als sie die Anforderung 1781 erneuerte, konnte allein der Amtmann von Reineberg selbst nach wiederholter Anmahnung nicht berichten, weil „in der Registratur nicht die geringsten Materialia“ aufzufinden waren. Einige Jahre vorher hatte er in Mißverständnis des Erlasses von sich aus Vorschläge unterbreitet. Er hatte angeregt, das im Lande erzeugte Garn dort selbst zu Löwendlinnen zu verarbeiten oder zu bleichen, die verlandeten Gräben zu öffnen, die Brache auf ein Sechstel eines Kolonats zu beschränken, die Schäferei auszuweiten, das Feldhüten bei Strafe zu verbieten, den Rübsamenanbau zu verbessern und die Wälder aufzuforsten.<sup>38</sup>

In erster Linie die Unmöglichkeit, den Etat in einer anderen Art zu erfüllen, veranlaßten den Kammerpräsidenten von Breitenbauch im Sommer 1784 zu dem Vorschlag an den Etatsminister von der Schulenburg, die Amtsökonomie in Reineberg gänzlich aufzuheben, die Domänenstücke den dienstpflchtigen Untertanen in Erbpacht zu geben und einen „tüchtigen, ehrlichen Justizbeamten“ mit Gehalt einzustellen sowie einen Domänenbeamten, der die Hebung verrichtete und die „Publica“ besorgte, und solchergestalt das Amt in „eine Art von Administration“ zu nehmen. An Ausgaben berechnete er jährlich für das Gehalt des Justizbeamten 300 Rtlr., des Domänenbeamten 400 und ein Douceur von 100, des Akteurs 200, dazu kamen weitere Ausgaben, insgesamt ein Betrag von 1 556 Reichstaler. Demgegenüber standen die Einnahmen. Die Gerichtssporteln wurden mit 1 200 Reichstaler angeschlagen, die Einnahmen des Domänenbeamten aus Ehezetteln und anderen Emolumenten im Durchschnitt mit 300 Reichstaler. Bei der Umwandlung der Zeitpacht der Zehnten in Erbpacht errechnete man mit Mehreinnahmen von 400 und von den Dienstpflchtigen für die Erlassung der Dienste eine jährliche Abgabe von 200 Reichstaler. Insgesamt wurden bei Ausgaben von 1 556 Reichstaler Einnahmen von 2 360 Reichstaler, mithin ein Überschuß von 804 Reichstaler, errechnet. Im Kollegium erhoben

sich zwar Bedenken, „daß die Amts Unterthanen, welche kaum ihre bisherige eigene Lendereyen gehörig verwalten und nutzen können, nicht im Stande seyn werden, die Amtsländereyen zu übernehmen und den Anschlags Ertrag davon zu praestiren“. Auch sah man in dem Vorschlag eine Präjudizfrage. Die Dismembration und Vererb-pachtung ging zwar nicht so rasch vonstatten, wie der Kammerpräsident es sich gedacht hatte, sie konnte aber nach Überwindung einiger Hindernisse im folgenden Jahr abgeschlossen werden.<sup>39</sup>

Es war die wirtschaftspolitische Bedeutung der Bauern für den Landesherrn, welche die Regierung während des 18. Jahrhunderts in zunehmendem Maß veranlaßte, für deren Interessen bei den Grund- und Leibeigenschaftsherren einzutreten. Ihre Ziele hat die preußische Agrargesetzgebung aber nur bedingt erreicht. Für die Domänenbauern wurde die Aufhebung der Hand- und Spanndienste bis 1802 weitgehend durchgeführt. Für die Privatbauern dagegen konnte nicht einmal eine Fixierung der ungewissen Gefälle gegen den Widerstand der Mindener Stände durchgesetzt werden. Von dem Kriegsrat Hoffbauer in Minden und dem Amtmann Schrader in Bünde ausgearbeitete und von Stein befürwortete Pläne zu einer umfassenden Bauernbefreiung kamen nicht mehr zur Ausführung.

Das im Jahre 1733 durch Friedrich Wilhelm I. eingeführte Kantonssystem ist mit seinen vielfachen Exemptionen sicher nicht, wie man es früher gerne getan hat, mit der allgemeinen Wehrpflicht zu vergleichen. Es hat die bäuerlichen Rechtsverhältnisse formal nicht verändert, aber doch um eine neue Dienstpflicht vermehrt. Das Kantonsystem hat denn auch zu mancherlei Konflikten geführt, vor allem solange die Einrangierung der Kantonisten ganz beim Militär lag. Die gesamte wehrpflichtige Bevölkerung wurde durch die „Enrollierung“, die Eintragung in Regimentslisten, für den künftigen Eintritt in die Armee erfaßt. Gleichzeitig wurden Kantone festgelegt, die jeweils einem Regiment als Rekrutierungsbezirk zugeteilt wurden. Befreit von dieser Wehrpflicht waren Adel, Beamtschaft, Hofinhaber und Anerben, Neubauern und ihre Söhne sowie Fabrikanten, Kaufleute und ein Teil der Handwerker. Im Jahre 1762 hatte das Amt Reineberg insgesamt 12 036 Einwohner, davon waren 117 Untertanen und 414 Untertanen-Söhne einrangiert.

Im Jahre 1787 gab es bei 3 105 Feuerstellen im Amt 15 666 männliche und weibliche Einwohner. Unter den 7 480 Männern befanden sich 287 einrangierte Soldaten.<sup>40</sup> 1774 fanden sich in zehn Füsilierr-Kompanien des Regiments von Lossow 711 Füsiliere, 7 Tambouere und 13 Unteroffiziere einrangiert, davon 201 Mann und 5 Unteroffiziere aus dem Amt Reineberg. Davon stammten folgende Kantonisten aus der Bauerschaft Schnathorst:<sup>41</sup> In der Leibkompanie unter Nummer 32 Heinr. Bockemüller, 33. Heinr. Bockemüller und 34. Fried. Heidenreich, in den anderen Kompanien Heinr. Knollman, Aug. Grube, Heinr. Grube, Fried. Heimesath und Christ. Ruhmüller. Insgesamt dienten 1774 aus dem Amt Reineberg 247 Landeskinder in der Armee,

ausschließlich beim Füsilierregiment von Lossow, davon 113 Hausbesitzer, 134 Heuerlinge. Nicht immer war ein Ausgleich zwischen militärischen und wirtschaftlichen Interessen zu finden. Allein in den Jahren zwischen 1784 und 1800 wurden im Amt 274 Fahnenflüchtige nachgewiesen.<sup>42</sup> Ihr Erbteil wurde zu einem mehr oder weniger großen Teil konfisziert.<sup>43</sup> Vor allem die Landflucht der auf die Arbeitswanderung angewiesenen bäuerlichen Unterschichten war es, die den Chef des Mindener Regiments, den Generalmajor von Lossow, 1774 veranlaßte, der Kriegs- und Domänenkammer Vorschläge zur Verbesserung der Kantonseinrichtung durch Steuervergünstigungen während der Dienstzeit und Befristung der bisher lebenslangen Dienstzeit zu unterbreiten. Erfolg hatte er damit allerdings nicht.<sup>44</sup>

Die Grundbesitzverhältnisse hatten sich seit dem Mittelalter kaum verändert. Nach dem Urbar von 1646 lagen in Schnathorst 15 Meier- und spannfähige Kötterstätten. Elf von ihnen waren dem Domkapitel, vier dem Amt Reineberg eigenbehörig. Von acht kleineren Köttern und Brinksitzern waren drei Eigenbehörige des Domkapitels. Nur ein Hof wurde als freigekauft bezeichnet. Von den 47 Voll- und Halbmeierhöfen in Hüllhorst, Holsen, Ahlsen, Tengern und Huchzen waren zehn dem Amt Reineberg, elf dem Stift Quernheim eigenbehörig.<sup>45</sup> Um 1721 gab es in Schnathorst 18 eigenbehörige Stätten des Domkapitels in einem Umfang von 745 Morgen. Wegen rückständiger Leistungen von Eigenbehörigen kam es Ende des 18. Jahrhunderts zu Prozeßstreitigkeiten. In Huchzen gab es in der frühen Neuzeit eine Hufe des Domkapitels und in Bröderhausen einen Eigenbehörigen und zwei Zinspflichtige.<sup>46</sup>

#### 4. Unter französischer Fremdherrschaft.

Die Kriege der alten Mächte mit dem revolutionären Frankreich hatten Amt und Gemeinde nur mittelbar durch vermehrte Truppendurchzüge und Einquartierungen berührt. Die katastrophale Niederlage der preußischen Armee am 14. Oktober 1806 in der Schlacht bei Jena und Auerstedt und die darauf folgende völlige Auflösung des Heeres aber öffnete das preußische Westfalen den Franzosen. Bis Anfang November 1806 war das ganze Gebiet in ihrer Hand. Es wurde in zwei Militärgouvernementsbezirke eingeteilt, deren einer Minden-Ravensberg, Paderborn und das hessische Schaumburg umfaßte. Dieses Interim währte bis in den Sommer 1807. Dann brachte der Friede von Tilsit am 7./9. Juli die Entscheidung. Preußen verlor unter anderem seine gesamten Provinzen westlich der Elbe. Aus Teilen Preußens, darunter das Fürstentum Minden, Hannovers, Braunschweig und Kurhessen bildete Napoleon das Königreich Westphalen, das er seinem jüngsten Bruder Jérôme übertrug.

Die Verfassung des Königreichs vom 7. Dezember 1807 sah nach französischem Vorbild eine Einteilung in Departements, Distrikte statt Arrondissements und Mairien bzw. Munizipalitäten vor, von denen jeweils

mehrere, hauptsächlich zu Militärzwecken, zu Kantonen verbunden wurden. Das Kaiserliche Dekret vom 24. Dezember 1807 über die Einteilung des Königreichs Westphalen bildete aus dem Fürstentum Minden, der Grafschaft Ravensberg, dem Fürstentum Osnabrück, der Grafschaft Schaumburg und dem braunschweigischen Amt Thedinghausen ein Département der Weser. Im Distrikt Minden des Weserdepartements bildete die Kommune Schnathorst mit 13 weiteren Kommunen der ehemaligen Vogteien Gehlenbeck, Blasheim und Quernheim den Kanton Reineberg.<sup>47</sup> Das gleichnamige Amt war damit als politische Verwaltungseinheit aufgelöst.

Nach der Abdankung seines Bruders Ludwig von Holland faßte Napoleon den Entschluß, zur besseren Durchführung der Kontinentalsperre die gesamte Nordseeküste unter seine unmittelbare Kontrolle zu nehmen. Durch Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 ließ er die Niederlande, die Hansestädte und ganz Nordwestdeutschland von der Lippemündung bis Lübeck zu einem Teil Frankreichs erklären. Am 28. Februar 1811 erfolgte die formelle Übergabe der westphälischen Gebiete an Frankreich, und am 10. Mai sanktionierte Jérôme die Abtretungen durch einen Vertrag. Schnathorst gehörte fortan für wenige Jahre zum Kaiserreich Frankreich. Das Décret Impérial betr. die Organisation der hanseatischen Départements vom 4. Juli 1811 schuf im Kaiserreich Frankreich das Département de l'Ems supérieure. Schnathorst wurde jetzt Mairie, die mit den Mairien Quernheim, Kloster-Bauerschaft, Hüllhorst und Oberbauerschaft ein Kanton Quernheim im Arrondissement Minden bildete.<sup>48</sup>

Die Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen waren in den französischen Satrapenstaaten und im Kaiserreich im wesentlichen gleich. An der Spitze der Départements standen Präfekten, denen die gesamte innere Verwaltung oblag einschließlich der Oberaufsicht über die Steuer- und Domänensachen und die Konskription. Ein Präfekturrat von drei bis vier Personen entschied über Beschwerden der Bevölkerung in Verwaltungssachen. Ferner wurde aus dem Kreis der Meistbesteuerten ein Generaldepartementsrat von 15 bis 25 Mitgliedern ernannt bzw. durch ein indirektes an den Steuerzensus gebundenes

Wahlrecht ermittelt. Er sollte einmal im Jahr zusammentreten und die Steuern auf die Distrikte umlegen. Bei dieser Gelegenheit konnte er sich auch über die Lage und die Bedürfnisse des Départements äußern. Unterpräfekt und Arrondissementsrat hatten ähnliche Aufgaben auf der Ebene des Distrikts bzw. des Arrondissements. Städte und Landgemeinden als unterste Verwaltungseinheiten verloren ihren Charakter als Selbstverwaltungsverbände und ihre früher verhältnismäßig große Freiheit und wurden als Munizipalitäten voll in die Pyramide der staatlichen Verwaltung eingegliedert. Ein Maire war für die Verwaltung in der Kommune zuständig, in größeren Orten unterstützt durch Beigeordnete. Er war zumeist ein Mitglied der Gemeinde. Seine Hauptaufgaben waren die Verwaltung des Gemeindebesitzes, die Entrichtung des Gemeindeanteils an öffentlichen Ausgaben, öffentliche Arbeiten, Unterhalt öffentlicher Gebäude und die Polizei. Ein Munizipalrat versammelte sich jährlich, um die Munizipalrechnung abzunehmen, Gemeindebedürfnisse zu beraten und die Verteilung der öffentlichen Arbeiten auf die Einwohner anzuordnen. Das französische Gemeindebürgerrecht fand später Eingang in die Gemeindeordnungen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Der Munizipalrat fand sich wieder in den Stadträten oder Schöffen. Was bis dahin noch nicht nach französischem Maßstab gestaltet war, wurde es mit der Eingliederung in das Kaiserreich, die Konsumptionssteuern, Tabakregie, die Droits réunis, Tür- und Fenster- sowie Personensteuer eingeführt.

Erhalten hat sich das Protokoll einer Versammlung des Schnathorster Munizipalrats vom 1. März 1812. Gemäß der Instruktion des Präfekten von Keверberg wurden die vorgeschriebenen Schemata zu dem Budget vorgelegt und beraten. Ein erheblicher Teil der Titel fand auf die Mairie keine Anwendung. So gab es keine Spitäler, keine Gemeindehäuser, keine Gemeindefeldgüter. Außerordentliche Einnahmen waren nicht vorhanden. Einzige Einnahme bildeten die Zusatzcentimen auf die direkten Steuern in Höhe von 637 Franken.

Unter „Tit. IV Gewöhnliche Ausgaben der Commune no. 25“ brachte man nachfolgende Ausgaben in Vorschlag:

a) Abonnementgelder der Journale	4 Franken	80 Centimen
b) für die Civilregister	90	82
c) Druckkosten für die Bürgerkarten	1	71
d) Druckkosten für die Budgets	8	74
e) Abonnementgulden für die Gesetzbulletins	15	35
f) für das Jahrbuch des Ober-Emsdepartements	3	80
g) für das Administrations-Signal der Mairie	15	61
h) Entschädigung des Greffiers	360	
i) Commis und Expeditionnaires	360	
k) Besoldung des Feldhüters	275	
l) Feuerung und Licht	88	
m) Papier, Feder, Tinte und sonstige Sachen	156	
n) Miete für das Bureau	44	
o) dem Mairiedienner und sonstige beim Bureau	93	
p) Briefträgerlohn und Porto	68	
q) Auszug für den Conscriptions Codex	2	50
r) für Botenlohn nach Osnabrück	42	13
	<hr/>	<hr/>
	1629	46

Die Mitglieder des Munizipalrats fügten hinzu, sie glaubten, „daß ohnerachtet solche so äußerst gering und sparsam angegeben, sie diesen Ertrag nicht erhöhen dürften, weil die Commüne keine eigne Revenuen habe.“

Arme wurden aus Kirchenmitteln unterhalten. Die Ausgaben für die Reserve-Kompanie beliefen sich auf 127 Franken 40 Centimen. Der Munizipaleinnehmer erhielt ein Gehalt von 55 Franken 76 Centimen.

Für den Polizeidiener wurde nichts ausgeworfen, weil seine Aufgaben vom Feldhüter und Mairiedieneer wahrgenommen wurden. Die Instandhaltung der Wege und Brücken wie die Reinigung der Gewässer wurden von den Einwohnern selber vorgenommen. Eine Feuerspritze war nicht vorhanden. Nationalgarde und Torwächter gab es nicht. „Ermunterungsprämien“ wurden nicht ausgesetzt. Für öffentliche Feste, wie den Geburtstag Napoleons und die zahlreichen Siegesfeiern, wurden 32 Franken und für unvorhergesehene Honneurausgaben 70 Franken ausgeworfen. Die gesamte Summe der gewöhnlichen Ausgaben belief sich danach auf 1914 Franken 62 Centimen. Bei einer Einnahme von 637 Franken ergab sich also ein Defizit von 1277 Franken 62 Centimen.

„Zur Deckung dieses Deficit hielt man am zweckmäßigsten, daß die Viehsteuer eingeführt würde“.

Unterschrieben ist das Protokoll von Huchzermeyer, Kuhlmeier, Heidenreich, Siekmeyer, Maschmeyer, Struck, Korff, Kaßbaum und Mettenbrinck sowie dem Maire Rauschenbusch.

Der Präfekt, der die Revision der Kommunalrechnungen und der Generalbudgets selber vornahm, setzte die Einnahmen und Ausgaben der „Commüne“ Schnathorst für das Jahr 1812 auf 1140 Franken fest und berechnete sogar einen disponiblen Überschuß der Einnahmen von 26 Franken 85 Centimen.<sup>49</sup>

Der Gerichtsaufbau erhielt eine ähnlich klare Gliederung wie die Verwaltung. Aufkantonaler Ebene gab es Friedensrichter, in jedem Distrikt ein Ziviltribunal erster Instanz, in jedem Departement ein mit Geschworenen besetztes Kriminalgericht. Oberste Gerichte und letzte Berufungsinstanzen waren im Königreich Westphalen der Appellationsgerichtshof in Kassel, nach 1811 für die hanseatischen Departements des Kaiserreichs der in Hamburg. Die Verhandlungen wurden öffentlich und mündlich geführt. Der Code Napoléon schuf eine einheitliche Rechtsgrundlage.

In der Zeit der französischen Herrschaft wurde auch eine umfassende Neugestaltung der Agrarverfassung eingeleitet.<sup>50</sup> Im Königreich Westphalen wurde schon durch den 13. Artikel der Verfassung die „Leibeigenschaft“ für aufgehoben erklärt. Erläuterungen gab ein Dekret vom 23. Januar 1808. Danach blieb das gutsherrliche Obereigentum erhalten. Die daraus hergeleiteten Dienste und Abgaben aber sollten durch Zahlung des 20- bis 25-fachen Betrages einer

Jahresbelastung ablösbar sein. Alle an die Person gebundenen Verpflichtungen, ungemessene Dienste, Sterbfall usw. wurden entschädigungslos abgeschafft. Einzelgesetze trieben die Reform aber nur zögernd voran. Unklarheiten der Gesetzgebung und die politischen Ereignisse verhinderten schließlich weitgehend die Ausführung der geplanten Maßnahmen. Vielerorts fehlte es den Bauern auch einfach an den nötigen finanziellen Mitteln für die Ablösung. Die Markenteilung wurde durch die napoleonische Gesetzgebung zu einer privatrechtlichen Angelegenheit und unterblieb daher ganz.

Was liberale Verfassung und moderne Verwaltung an Sympathien für die westphälische und französische Herrschaft in der Bevölkerung erwecken mochten, wurde zunichte gemacht durch den Steuerdruck und die Konskriptionen für das Heer. Diese haben sicherlich am meisten dazu beigetragen, daß die westphälische und französische Herrschaft sehr schnell unbeliebt wurde.

## 5. Die neue Zeit

Nach der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813 brach die französische Herrschaft in Westfalen rasch zusammen. Für die Bevölkerung aber brachte die Wiederkehr der alten Gewalten zunächst nur neue Belastungen durch den Zwang zur Versorgung durchziehender Truppen der Verbündeten, durch Steuern und Aushebungen. Steuern mußte man wohl oder übel zunächst noch nach dem alten System erheben. Justiz und allgemeine Verwaltung jedoch begann man sehr bald nach der Regelung der Territorialverhältnisse völlig neu zu organisieren. Die noch in Wien erlassene Verordnung vom 30. April 1815 gliederte den preußischen Staat in Provinzen und Regierungsbezirke. Für die neue Provinz Westfalen waren drei Regierungsbezirke vorgesehen, einer davon mit Sitz in Minden. Jeder Regierungsbezirk war wiederum in Kreise einzuteilen mit einem Landrat an der Spitze. Dabei sollte in der Regel „die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden“. Zur genaueren Bezirkseinteilung wurden Organisationskommissare eingesetzt. Nach der Organisationsinstruktion vom 3. Juli 1815 sollten sie neben den im wesentlichen vorgegebenen Grenzen der Regierungsbezirke auch die der Kreise festlegen und Vorschläge für die Stellenbesetzung bei Regierungs- und Kreisbehörden ausarbeiten.<sup>51</sup>

1814 wurde der größte Teil des Amtes Reineberg zum Kreis Rahden gezogen. Die Kirchspiele Hüllhorst mit den ehemaligen Bauerschaften und nunmehrigen Landgemeinden Hüllhorst, Büttendorf und Ahlsen, und Schnathorst mit den Landgemeinden Schnathorst, Tengern, Holsen und Bröderhausen sowie das zum Kirchspiel Lübbecke gehörende Dorf Oberbauerschaft kamen zunächst zum Kreis Bünde. Bereits 1820 setzte die Diskussion um eine Neugliederung ein, bei der es auch darum ging, ob es nicht zweckmäßig sei, die Kirchspiele Hüllhorst und

Schnathorst sowie das Dorf Bröderhausen in den Kreis Rahden einzugliedern. Der Landrat des Kreises Bünde brachte zwar das Argument vor, die Bergkette bilde eine Scheidewand, die im Winter oft alle Verbindung hemme, konnte sich damit aber nicht durchsetzen.<sup>52</sup> Nach Begutachtung durch den Provinziallandtag genehmigte der König mit Wirkung vom 1. Januar 1832 eine Reihe von Änderungen der Kreiseinteilung. Die Kreise Herford und Bünde wurden vereinigt zum Kreis Herford. Von diesem wurden die Kirchspiele Hüllhorst und Schnathorst sowie die Gemeinde Oberbauerschaft getrennt und mit dem Kreis Rahden vereinigt, der in Lübbecke einen neuen Hauptort erhielt und jetzt in Kreis Lübbecke umbenannt wurde.<sup>53</sup> Damit war die Bildung der Landkreise in Westfalen abgeschlossen.

Der Oberpräsident Freiherr Vincke trat Anfang der 40-er Jahre dafür ein, noch strittige Grenzfragen vor der Einführung der Landgemeindeordnung zu behandeln, doch tatsächlich wurde über die Grenzen erst wieder in der Folge der Märzrevolution mit der Reform der Kreisordnung gesprochen. Von Bünde aus wurde ein Antrag auf Wiederherstellung des Kreises Bünde gestellt, der von der Regierung in Minden zwar nicht ungünstig beurteilt aber von der Aufhebung der Amtsverfassung abhängig gemacht wird. Unter dieser Bedingung wollte die Regierung auch einer Umgliederung des Amtes Schnathorst in den Kreis Herford ihre Zustimmung geben.<sup>54</sup> Dabei hatte es sein Bewenden.

Die neue Regierung in Minden war zwar in gewissem Sinne die Nachfolgerin der Kriegs- und Domänenkammer. Sie hatte aber keine gerichtlichen Befugnisse mehr, sondern umfaßte dagegen fast alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung einschließlich der Kirchen- und Schulsachen. An der Spitze stand ein Regierungspräsident, unter ihm Abteilungen, die in der Regel für sich entscheiden konnten.

An der Spitze der Landkreise standen Landräte. Sie sollten durch die Kreisstände aus der Mitte der Gutsbesitzer gewählt werden. Die ursprüngliche Forderung nach Herkunft aus dem Stand der adligen Gutsbesitzer ließ man fallen. Da es in Westfalen noch keine Kreisrepräsentation gab, war der Landrat hier zunächst noch reiner Staatsbeamter, der Kreis ein staatlicher Verwaltungsbezirk.<sup>55</sup>

Auf der Gemeindeebene blieb zunächst auch nach der Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts die fremdherrliche Kommunalverfassung weiter in Geltung. Nur die Zerreißung von Kirchspielen und Ortschaften durch willkürliche Grenzziehungen wurde rückgängig gemacht. Selbstverständlich wurden auch die fremden Bezeichnungen abgeschafft und durch deutsche ersetzt. Schließlich ging der Oberpräsident Freiherr Vincke daran, das bisher nur faktisch bestehende Institut der Samtgemeinde rechtlich zu sichern und auszubauen, indem er Untergemeinden mit eigenem Vermögen die Führung eines Spezialrats gestattete.

Im Jahre 1818 wurden alle Gemeinden zur Führung von Gemeindechroniken verpflichtet, was aber nirgendwo auf besonderes Verständnis stieß und kaum befolgt wurde. Bei einer Prüfung in Schnathorst, wo Pastor Maßmann die Aufgabe übernommen hatte, hieß es im Jahre 1840 „ganz ungenügend auf einer Seite abgefertigt“ und 1841 „etwas besser, indeß ungeordnet und noch sehr unvollständig“.<sup>56</sup> In anderen Gemeinden und selbst in größeren Städten wie in Münster war das Ergebnis nicht besser. Soweit man sie überhaupt begonnen hatte, wurde die Arbeit an diesen Chroniken fast allerorts irgendwann abgebrochen.

Nach den Plänen des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg, auf die sich König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1815 festgelegt hatte, sollten Kommunal- und Kreisverfassung die Grundlagen für den Aufbau der Verfassungen der Provinzen und schließlich des Gesamtstaates bilden. Aber seine drei großen Gesetzentwürfe für Städte-, Landgemeinde und Kreisordnung, die er 1820 vorlegte, fanden nicht die Billigung des Königs. Eine von den politischen Gegnern Hardenbergs durchgesetzte Kommission unter Vorsitz des Kronprinzen sprach sich dafür aus, daß Kommunal- und Kreisordnungen wegen der großen Unterschiede in den Landesteilen besser von den einzelnen Provinzialbehörden ausgearbeitet werden sollten. Die Ausarbeitung einer Kreisordnung für Westfalen konnte deshalb erst beginnen, nachdem im Oktober 1826 der erste Westfälische Provinziallandtag zusammengetreten war. Dieser völlig altständisch aus Vertretern des Adels, der Städte und einer Minorität von Bauern zusammengesetzte Provinziallandtag hatte nur beratende Funktionen. Nachdem er seine Ansichten dazu geäußert hatte, erging am 13. Juli 1827 eine Kreisordnung für Westfalen. Einschränkend bestimmte der königliche Landtagsabschied allerdings, daß die Kreistagsordnung wegen der notwendigen Vertretung der Städte und Landgemeinden vollständig erst nach der Publikation der Städte- und Landgemeindeordnung ausgeführt werden könne. Zur Überbrückung erließ der Innenminister am 21. Juni 1829 vorläufige Bestimmungen. Wichtigstes Ergebnis der Kreisordnung war die Errichtung der Kreistage zur Unterstützung des Landrats in Kommunsachen. Für seine Zusammensetzung galt wie im Provinziallandtag das altständische Prinzip. Jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes besaß eine Virilstimme, während die Städte und Landgemeinden Wahlverbände bildeten. Die zu den Kreistagen zugelassenen Städte entsandten einen oder zwei Deputierte. Die Landgemeinden wurden zu Wahlbezirken zusammengefaßt, in denen Ortsvorstände, Ortsschöffen und Gemeinderäte je einen Deputierten wählten. Nur in Westfalen, in der Rheinprovinz und in Posen stand den Kreisständen die Wahl des Landratsamtskandidaten zu.

In vieler Hinsicht ist es nach 1813 gelungen, die aus der preußischen Reform gewachsene Verwaltungsordnung der alten Provinzen ohne große Änderungen auf die westlichen Gebiete zu übertragen, nicht jedoch auf der unteren Ebene und im kommunalen Bereich.

Nach dem Konzept Hardenbergs sollten die Städte eine einheitliche Kommunalverfassung auf der Grundlage der Städteordnung von 1808, die Landgemeinden die mindere Freiheit des Allgemeinen Landrechts wie in den östlichen Provinzen erhalten. Die Vorstellungen der Oberpräsidenten in den drei westlichen Provinzen wichen nicht unerheblich von denen des Staatskanzlers ab. Vincke wollte zeitweilig eine einheitliche Gemeindeordnung, dann zwei verschiedene Ordnungen für Stadt- und Landgemeinden, die sich aber beide eng an die Städteordnung anlehnten. Er fürchtete, daß bewährte Einrichtungen einer neuen Organisation weichen müßten, die nicht den historischen Gegebenheiten in Westfalen entsprach. Er wollte die Samtgemeinde in einer den märkischen Erbentagen ähnlichen Form wieder ins Leben rufen und diese Selbstverwaltungsverbände in der ganzen Provinz einführen. Das Staatsministerium widersetzte sich dem nicht nur wegen der Unvereinbarkeit mit der neuen Steuerverfassung, sondern auch weil es eine gewisse Angleichung der westlichen und östlichen Provinzen nicht aufgeben wollte.

Nach dem Wortlaut der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 sollten „alle diejenigen Orte, ... welche für ihre Kommunalbedürfnisse ... einen eigenen Haushalt“ hatten, eine Gemeinde bilden.<sup>57</sup> Wenn man dem unbedingt nachgekommen wäre, hätte das die Zerschlagung historisch gewachsener Kommunalverbände zur Folge gehabt. Unklarheiten der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Einzelgemeinde gaben dem Oberpräsidenten jedoch weitgehende Freiheit.

Mit der Durchführung der Gemeindeordnung im Jahre 1843 zerfiel der Kreis in Ämter, die entweder aus größeren Einzelgemeinden oder Samtgemeinden, d. h. Vereinigungen kleinerer Einzelgemeinden und Gutsbezirke, bestanden. Der Kreis Lübbecke wurde in elf solche Ämter eingeteilt, die sich in Umfang und Ausdehnung zumeist an den alten Verwaltungsvogteien orientierten. Eines dieser neuen Ämter war das Amt Schnathorst.

Bei den Vorplanungen hatte man zuerst daran gedacht, dieses Amt aus den vier Gemeinden Schnathorst, Holsen, Tengern und Bröderhausen zu bilden. Oberpräsident Freiherr Vincke erklärte jedoch, die Kirchspiele Hüllhorst und Schnathorst sowie das Dorf Oberbauerschaft hätten vor der Abtrennung vom Kreis Bünde sämtlich zum Verwaltungsbezirk Quernheim gehört. Es gebe für ihn keine Veranlassung, auf die alten Mairiegrenzen der Fremdherrschaft zurückzugehen. Das Amt konnte zugleich in solchen Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse der zu ihm gehörenden Gemeinden und Rittergüter einen Kommunalverband bilden. Zumeist wurden die bestehenden Bürgermeistereien, Kantone und Verwaltungsbezirke als Amtsbezirke beibehalten. An der Spitze des Amtes stand ein vom Oberpräsidenten auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses ernannter und zumeist besoldeter Amtmann. Er verwaltete auch die Ortspolizei. Als kommunale Vertretung bestand in der

Einzelgemeinde die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung, in den Ämtern die Amtsversammlung. Die Teilnahme an den öffentlichen Geschäften war abhängig von einem Minimalsteuersatz. Die danach Berechtigten bildeten die Gemeindeversammlung. Die laufenden Geschäfte besorgte der Gemeindevorstand mit einem Gemeindevorsteher an der Spitze.

Das am 1. November 1843 eingerichtete Amt Schnathorst umfaßte dann auch die Gemeinden Schnathorst, Tengern, Holsen, Bröderhausen, Hüllhorst, Ahlsen-Reineberg, Büttendorf und Oberbauerschaft mit insgesamt 4940 Einwohnern, davon 654 in Schnathorst. Die Zahl der sogenannten Meistbeerbten mit einem Mindeststeuersatz von zwei Talern, die allein das aktive und passive Wahlrecht besaßen, belief sich auf 323, davon 35 in Schnathorst. Der Grundsteuerertrag der ersten Klasse der Steuerpflichtigen betrug 539 Taler 4 Silbergroschen und 6 Pfennig. Eine zweite Klasse gab es nicht. Für jeden Ort wurden sechs Gemeindevorstandsmitglieder angesetzt, nur für die Gemeinde Oberbauerschaft sieben. Diese entsandte auch zwei Abgeordnete, die anderen Gemeinden nur jeweils einen Abgeordneten zur Amtsversammlung, die zusammen mit dem Amtmann und den acht Gemeindevorstehern 18 Personen umfaßte.<sup>58</sup>

Der Landrat hatte bei der summarischen Nachweisung der Hausbesitzer vermerkt, daß Schnathorst aus zwei Ortschaften bestehe, „Schnathorst und Kümmerdingsen, die eine halbe Stunde von einander entfernt sind und außerdem aus vereinzelt liegenden Colonaten“. Die Versammlung der Meistbeerbten habe „daher ihre große Schwierigkeiten und dürfte die Wahl von Gemeindevorordneten durchaus zweckmäßig erscheinen“.<sup>59</sup> Die Amtmannstelle zu Hüllhorst wurde 1843 kommissarisch mit dem Zivil-Supernumerar Blancke aus Minden besetzt. Der normale Besoldungssatz des 1844 5107 Einwohner zählenden Amtes Schnathorst belief sich auf 330 Taler für den Amtmann sowie 40 und 25 Taler für zwei Polizeidiener, die man wegen der Ausdehnung des Bezirks für nötig hielt. Das Maximum setzte der Landrat mit 510 Taler 21 Silbergroschen fest. Als Gemeindevorsteher zu Schnathorst wird am 6. November 1843 der Kolon Kettler genannt. Er erhielt eine Aufwandsentschädigung von 6 Taler jährlich.<sup>60</sup>

Während die Rheinlande in ihrer Gemeindeordnung von 1845 die Gleichstellung von Stadt und Land durchsetzten, hatte man in Westfalen Zugeständnisse an die größeren Städte gemacht, die mit der Revidierten Städteordnung von 1831 eine andere Kommunalverfassung als die Landgemeinden erhielten. Nach der Märzrevolution 1848 und dem Erlaß einer Verfassung versuchte man dann die von dieser geforderte korporative Gestaltung des ganzen preußischen Staates auf allen Ebenen zu verwirklichen. Einheitlich für alle Provinzen wurde im Jahre 1850 eine Provinzial-, Bezirks- und Kreisordnung erlassen, und außerdem auch eine für alle Städte und Landgemeinden in ganz Preußen

verbindliche Gemeindeordnung. In den Vertretungen wurde auf jedes ständische Element verzichtet. Der Gemeinderat war nach dem Dreiklassenwahlrecht zu wählen, das die Grundlage für alle Wahlen bis hinauf zur zweiten Kammer des Landtags bildete. Ein vom Gemeinderat gewählter Gemeindevorstand führte die laufende Verwaltung. Die Wahl der Kreisvertretung sollte durch die Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen werden.

Schon zwei Jahre später jedoch suspendierte ein königlicher Erlaß diese kurzlebige Ordnung. Im Zuge der reaktionären Politik wurde überall der alte ständische Zustand wiederhergestellt und für die Ebene der Regierungsbezirke eine Bildung von Vertretungskörperschaften überhaupt ausgeschlossen. Am 19. März 1856 wurde wieder eine Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen verabschiedet, die das Bürgerrecht auf die Meistbeerbtten, jetzt stimmberechtigte Gemeindeglieder genannt, beschränkte. Aus der Gemeindeordnung von 1850 behielt sie u. a. die Wahl des Vorstehers durch die Gemeindeversammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder bei. Ergänzt durch die Kreisordnung von 1886 blieb diese Landgemeindeordnung von 1856 mit Abänderungen bis in die Zeit des Dritten Reiches gültig.<sup>61</sup>

1856/57 hatte die Gemeinde Schnathorst 706 Einwohner. Der Betrag der Gemeindebedürfnisse wurde auf 249 Taler 24 Silbergroschen 9 Pfennig berechnet. Er setzte sich zusammen aus 20 Taler zur Ausführung der Kreiskommunalchausseebauten, 15 Taler zur Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schulsystems, 5 Taler für Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten und 209 Taler 24 Silbergroschen 9 Pfennig sonstige Gemeindelasten. Gedeckt wurden die Ausgaben durch 10 Taler 15 Sgr. Einnahmen aus Grundvermögen und Realberechtigung 12 Morgen Gemeindegrundbesitz, die als Viehweide genutzt wurden, 20 Taler sonstige Gemeindegeldern und 219 Taler 9 Sgr. 9 Pfg. Kommunalsteuern insgesamt 249 Taler 24 Sgr. 9 Pfg. Die Gemeinde zahlte damals zu den Staatssteuern 955 Taler 4 Sgr. 9 Pfg. Der Prozentsatz der Staatssteuern, welcher zur Deckung des Defizits erhoben wurde, betrug 37%. Im Jahre 1905 beliefen sich bei 928 Einwohnern die Gemeindebedürfnisse aller Art auf 10 909,37 Mark, die Einnahmen aus Gemeindevermögen auf 1 621,50 und aus Kommunalsteuern auf 9 287,87 Mark. Verschuldet war die Gemeinde mit 27 498,33 Mark, hauptsächlich des zunehmend notwendigen Ausbaus von Gemeindegewegen und Chausseen wegen.<sup>62</sup> Für die Chaussee über den Berg nach Nettelstedt kaufte die Gemeinde 1888 vom Pastorat und 17 Kolonen Grundstücke zum Preis von 1 086,20 Mark. Als man 1899 das Gemeindegrundstück Lübbersiek verkaufen wollte, lehnte der Landrat die beantragte Genehmigung zunächst ab, weil kein Verkauf auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots vorgesehen und der Nachweis nicht erbracht war, daß dadurch der „Vortheil der Gemeinde gefördert“ wurde. Nach ausführlichem Bericht, daß der Verkauf dem Chausseebau diene, wurde die Genehmigung dann aber bald erteilt.<sup>63</sup>

Wie die allgemeine Verwaltung war nach der Wiederherstellung der preußischen Herrschaft in den Jahren nach 1815 auch die Gerichtsverfassung von Grund auf neu organisiert worden. Die bisherige Regierung in Minden wurde wie die anderen Regierungen zum Oberlandesgericht, 1816 aber nach Paderborn verlegt. Es war zweite Instanz für die kollegialischen Land- und Stadtgerichte, von denen es eines in Lübbecke gab. Erste Instanz waren die Oberlandesgerichte für die Eximierten und bei bestimmten Strafsachen. 1849 wurden das öffentliche und mündliche Verfahren sowie Schwurgerichte eingeführt. An die Stelle der bisherigen Untergerichte traten wie in Lübbecke zumeist für einen Kreis zuständige Kreisgerichte. Das Oberlandesgericht in Paderborn wurde umbenannt in Appellationsgericht.<sup>64</sup>

Für die Agrarverfassung war eine Rückkehr zu den Verhältnissen des Ancien régime unmöglich. Ein erstes Gesetz im Jahre 1820 übertrug die Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer zu diesem Zweck geschaffenen Generalkommission zu Münster, an die im Jahre 1821 auch die Auseinandersetzungsgeschäfte von der Regierung in Minden übergangen. Die schon in französisch-westphälischer Zeit als Hemmnis wirkende Rechtsunsicherheit wurde damit aber nicht beseitigt. Drei Gesetze hoben daraufhin im Jahre 1825 formell die fremden Gesetze auf, erkannten aber im großen und ganzen den durch sie begründeten Rechtszustand an. Die Eigenbehörigkeit und alle sich daraus ergebenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit, ungemessene Dienste und Abgaben wie Sterbfall blieben ohne Entschädigung aufgehoben. Alle anderen Verpflichtungen hafteten als Reallasten weiter am Hof, konnten aber nach der Ordnung von 1829 abgelöst werden. Die Ablösung ging indes zunächst nur langsam voran, bis sie durch die Revolution beschleunigt und 1850 durch Gesetze abgeschlossen wurde. Erleichtert wurde sie nicht unerheblich durch die damals errichteten Rentenbanken. Erst im Gefolge der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 kamen auch in Minden die Gemeinheitsteilungen richtig in Gang und wurden noch im Vormärz im wesentlichen abgeschlossen.<sup>65</sup>

Zwei Jahrzehnte nach ihrem Scheitern in der Reaktionszeit nahm der Innenminister Graf Eulenburg die 1848 begonnene Reform der preußischen Verwaltung wieder auf. Gegen heftige Opposition des Herrenhauses kam es in den 70er und 80er Jahren zum Erlaß einer ganzen Reihe von Gesetzen, welche die Verwaltung durch Dekonzentration vereinfachten, Laien zur Staatsverwaltung heranzogen, die kommunale Verwaltung unter Übertragung staatlicher Aufgaben neu organisierten und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Überwachung der Verwaltung einführten.

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die östlichen Provinzen Preußens brachten den Kreisen und Provinzen eine beträchtliche Erweiterung ihrer

Selbstverwaltung. Sie galten allerdings nur für die alten Provinzen. Westfalen und die Rheinlande hatte der Minister bei der Vorlage des Entwurfs ausdrücklich mit der Begründung ausgenommen, daß eine Änderung hier nicht so dringlich erscheine. Mit Verzögerungen nicht zuletzt wegen des in den westlichen Provinzen besonders heftig geführten Kulturkampfes ergingen diese Ordnungen in ähnlicher Form dann aber doch nach und nach auch für alle anderen Provinzen, für Westfalen die Kreisordnung am 31. Juli, die Provinzialordnung am 1. August 1886.<sup>66</sup>

Die Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 bestimmte den Kreis als „einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten und den Rechten einer Korporation.“ Amtmänner und Bürgermeister wurden jetzt vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Dabei sollte zwar, wie in der Gemeindeordnung von 1856 vorgesehen, auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, doch wurden die Amtmannsstellen weiterhin vorzugsweise von mittleren Beamten besetzt. Der Landrat v. d. Horst hatte der Regierung in Minden 1862 anlässlich einer Neubesetzung der Amtmannsstelle geschrieben, daß in Schnathorst „angesehene Eingesessene überhaupt nicht vorhanden“ seien, „sondern nur ganz einfache bäuerliche Wirthe“, von denen seiner Ansicht nach keiner die Eignung weder zum Ehren-Amtmann noch für einen besoldeten Amtmann besitze.<sup>67</sup> Damals war der Leutnant a. D. Friedrich von Radonitz-Belgard zum Amtmann ernannt worden. Er geriet bald mit dem Pastor Gieseler zu Hüllhorst in einen Streit wegen Presbyterwahlen und Vergabe von Handwerkeraufträgen für den Kirchenbau, der den Frieden in der Gemeinde nicht unbeträchtlich störte und dem Amtmann einen Verweis seiner vorgesetzten Behörde einbrachte.<sup>68</sup> Voller Spannungen war auch das Verhältnis der Amtseingesessenen zu seinem Nachfolger Neumann, der das Amt von 1875 bis 1892 innehatte. Für ihn beantragte der Landrat 1881 in der Amtsversammlung eine Gehaltserhöhung von 300,- Mark jährlich, die von allen gegen drei Stimmen „in Anbetracht des allgemeinen Nothstandes der Amtseingesessenen“ unter tumulthaften Szenen abgelehnt wurde. Man bot dem Amtmann für die Jahre 1880-1882 eine Zulage von zweimal 150,- Mark an, die dieser „wenigstens von den Gemeinden, deren Vertreter sich so ungebührlich gegen den Landrat benommen“ hatten, nicht annehmen wollte. Dieses veranlaßte wiederum den Kolon Obermeyer aus Schnathorst und zwei andere zu einer Beschwerde. Im Jahre 1888 erhielt Neumann dann zwar einstimmig seine Zulage bewilligt. Nachdem bekannt geworden war, daß er die Absicht hatte, sich versetzen zu lassen, meinte man, „daß es für das hiesige Amt von Vorteil sein würde, einen Wechsel in der Amtmannsstelle zu vermeiden, resp. der jetzigen Herrn Amtmann, welcher nun erst recht mit der hiesigen Verhältnissen bekannt und vertraut ist, hier zu erhalten“. Trotzdem wurde schon einige Jahre später eine „leidenschaftliche und aufregende Agitation“ gegen Neumann entwickelt, um ihn aus dem Amt zu

entfernen. Nachdem einige Bewerbungen gescheitert waren, wurde ihm 1892 schließlich das Amt Langenfeld im Kreis Rinteln übertragen.

Damals haben einige Amtsverordnete den Kreisausschuß gebeten, dem Oberpräsidenten die Ernennung eines Ehrenamtmanns vorzuschlagen. Da ihr „kleines Amt nicht vermögend... und zudem mit Schulden beladen“ sei, so wäre es zu wünschen, daß es „wie die Ämter Alswede und Rödinghausen durch Anstellung eines Ehrenamtmanns jährlich hunderte von Thalern spare“. Für das Amt vorgeschlagen wurde der Kolon Sielermann aus Holsen.<sup>69</sup> Der Bitte wurde indes nicht stattgegeben und das Amt wieder mit einem jungen Beamten besetzt.

Der Kreis erhielt nach der Kreisordnung vom 31. Juli 1886 insofern eine Doppelgestalt, als neben den vom Landrat bürokratisch geleiteten Verwaltungsbezirk der Kreisverband als Gebietskörperschaft der Selbstverwaltung mit Kreistag und Kreisausschuß trat. Der Kreistag wurde zu einer Repräsentativversammlung. Der Landrat war zugleich staatlicher Beamter und Vorsitzender im Kreistag und Kreisausschuß. In der gleichen Weise brachte die Provinzialverfassung eine Zweiteilung der Provinz in den staatlichen Verwaltungsbezirk mit dem Oberpräsidenten an der Spitze und einem ihm beigeordneten Provinzialrat als beschlußfassendem Organ auf der einen und dem Provinzialverband mit Provinziallandtag und Provinzialausschuß auf der anderen Seite. Der Provinziallandtag wurde von den Kreistagen und den Vertretungen der kreisfreien Städte gewählt. Auf allen drei Verwaltungsebenen Oberpräsident, Regierungspräsident und Landrat gab es fortan in der Form von Provinzialrat, Bezirksausschuß und Kreisausschuß Kollegien geschaffen, die als Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte dienten. Eine Erneuerung der Landgemeindeordnung für Westfalen scheiterte noch kurz vor dem Ersten Weltkrieg ebenso wie die Erweiterung der städtischen Selbstverwaltung durch Reform der Städteordnung am Widerstand des Herrenhauses.

Im Rechtsleben hatte das Inkrafttreten der neuen Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 tiefgreifende Veränderungen bewirkt. Nachdem das Reichsstrafgesetzbuch bereits 1871 ein einheitliches Strafrecht geschaffen hatte, wurden nun Zivil- und Strafprozeßordnung sowie das Konkursverfahren und die gesamte Gerichtsverfassung neu geordnet. Bei der neuen Organisation nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 wurde das Appellationsgericht in Hamm Oberlandesgericht für ganz Westfalen. Darunter standen Landgerichte und als untere Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit Amtsgerichte. Sitz des für Minden-Ravensberg zuständigen Landgerichts wurde nach heftigem Streit Bielefeld. In Lübbecke verblieb ein Amtsgericht.

Eine Grenzveränderung gab es im Amt Hüllhorst noch im Jahre 1909, als durch Königlichen Erlaß vom 26. Mai aus dem Gebiet der Landgemeinde Tengern

die Landgemeinden Tengern und Huchzen gebildet wurden.<sup>70</sup> In die Zusammenlegungssache von Tengern wurde damals auch ein Teil der an der Grenze gelegenen Grundstücke des Neubauern und Tischlers Schnake zu Schnathorst mit einbezogen. Schnake hatte seit Jahrzehnten seine Steuern nach Schnathorst gezahlt. Angeblich waren die Grundstücke von einem Besitzer zu Tengern an die Stätte des Schnake verschenkt und später von diesem gekauft worden. Friedrich Schnake richtete am 15. Februar 1909 eine Eingabe an die Regierung zu Minden. „Da ich mich jedoch mit einer Umgemeindung meiner immer nach Schnathorst gehörten Besitzung und Abgabe meiner alten Hausnummer nicht ohne Weiteres zufrieden geben kann, weil mir – noch ganz abgesehen davon, daß ich und meine ganze Familie uns hierdurch persönlich gekränkt fühlen – durch eine solche nicht nur wesentliche Nachteile entstehen, sondern mich auch von meiner alten Gemeinde z. B. mit Schule usw. ganz abgetrennt würde“ schrieb Schnake darin und bat darum, daß von einer Umgemeindung abgesehen werde. Der Bescheid des Landrats stellte nur fest, daß der Besitz von jeher zu Tengern gehört habe und „ein übrigens auch aussichtsloser Antrag auf Umgemeindung“ von Tengern nach Schnathorst nicht vorliege. Auch Widerspruch und Protest der ganzen Gemeindevertretung änderten daran nichts. Der Landrat konnte Schnake abschließend nur empfehlen, seine Steuern an die Gemeinde Tengern zu zahlen, da seine Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde begründet sei.<sup>71</sup>

Die Umwälzung von 1918/19 und die Errichtung der Republik berührten die Verwaltung zwar auf mancherlei Weise, änderten aber ihren Aufbau nicht grundsätzlich. Vor allem erhielten die Vertretungskörperschaften durch Wahlrechtsänderungen eine demokratische Ausrichtung. Die Nachweisung der am 2. März 1919 in den Gemeinden des Amtes Hüllhorst gewählten Gemeindeverordneten enthält für Schnathorst vier Vertreter der Deutsch-Nationalen-Volkspartei und zwei der Deutschen Volkspartei, im ganzen Amt 38 sogenannte Bürgerliche und zehn Sozialdemokraten.<sup>72</sup> Der seit fast zwanzig Jahre amtierende Gemeindevorsteher Friedrich Schütte und sein Stellvertreter Christian Obermeyer wurden am 19. März 1920 auf die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 vereidigt. Einen Eid auch auf die Verfassung des Freistaates Preußen legte erst Schüttes Nachfolger Huchzermeier ab.<sup>73</sup> Eine viel diskutierte Verwaltungs- und Gebietsreform kam während der Weimarer Republik keineswegs voran. Die Nationalsozialisten setzten auf der unteren Ebene dann zwar 1935 eine neue Deutsche Gemeindeordnung, ein sogenanntes Schubladengesetz aus der Zeit vor 1933, in Kraft<sup>74</sup>, der 1938 fertiggestellte Entwurf einer Kreisordnung aber wurde nicht mehr verabschiedet. Bis zur grundlegenden Reform der Gemeindeverfassung durch ein Reichsgesetz erließ das Preußische Staatsministerium unter dem 15. Dezember 1933 ein Gemeindeverfassungsgesetz, das „die nationalsozialistische Staatsauffassung auch im Gemeindeleben“ sichern und „die der Gemeindeverwaltung drohende Unordnung“ beseitigen sollte.<sup>75</sup> Danach

wurde unterschieden in Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte. Die Verwaltung führte als „Leiter der Gemeinde“ der Dorfschulze, in Landgemeinden der Gemeindegemeinschaft. Ihm standen zwei Schöffen und sechs Gemeinderäte zur Seite.<sup>76</sup> Außerdem wurde das Ehrenamt eines Ältesten geschaffen, der in den Bauerndörfern Dorfältester, in den Landgemeinden Gemeindeältester genannt wurde. Über die Erklärung zum Bauerndorf entschied der Innenminister. Schnathorst blieb Landgemeinde.<sup>77</sup> Die Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 führte dann aber die Bezeichnungen Amtsbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte ein. Dem Bürgermeister war die alleinige Entscheidung und Verantwortung in der Angelegenheiten der Gemeinde übertragen. Die Gemeinderäte hatten ihn nur zu beraten. Entscheidende Mitwirkung stand ihnen nicht zu. Das sollte allerdings, wie der Landrat in einem Rundschreiben an die Bürgermeister betonte, nicht dazu führen, daß der Gemeindeleiter die Gemeinderäte ganz ausschalte. Während des Krieges sollte 1944 einem Ministerialerlaß zufolge der Bevölkerung dann plötzlich „erweiterte Gelegenheit“ gegeben werden, an den Beratungen teilzunehmen. Doch drückte die Mehrheit der Bürger damals ganz andere Sorgen.<sup>78</sup>

Nach einer Verfügung vom 23. April 1934 sollten Gemeindegemeinschaften und Ortsgruppenleiter in einer gemeinschaftlichen Sitzung die Struktur der Gemeinden festzulegen. Wie es darin heißt, waren damals die wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Gemeinden des Amtes Hüllhorst einheitlich. Vorherrschend war der Arbeitnehmerstand, der sich aus Zigarrenarbeitern und Bauhandwerkern zusammensetzte und ungefähr 50-60% der Bevölkerung ausmachte. Den übrigen Teil stellten Bauern und Gewerbetreibende, Kaufleute und Handwerker. In Hüllhorst, Schnathorst, Tengern und Huchzen spielte das Gewerbe eine beachtliche Rolle und wurde deshalb bei der Berufung der Gemeinderäte besonders berücksichtigt. Für Schnathorst sollte er aus einem Landwirt, einem Gewerbetreibenden und zwei Arbeitnehmern bestehen.<sup>79</sup> Unabhängig davon bestimmte der Sonderbeauftragte des Obersten SA-Führers oberste örtliche Leiter der NSDAP und rangälteste Führer der SA oder SS zu Gemeindegemeinschaften.<sup>80</sup> Vielfach gab es bei der Berufung der neuen Gemeindegemeinschaften Verzögerungen durch die Schwierigkeiten, welche entstanden, um den Nachweis der arischen Abstammung beizubringen. „Zur Sicherstellung des Gleichklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei“ hatte nach der Gemeindeordnung der Beauftragte der NSDAP ein Mitwirkungsrecht bei der Berufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeindegemeinschaften sowie bei bestimmten Verwaltungsakten. Die überall nach dem Führerprinzip zentralisierte Verwaltung mußte sich mit den durch den Nationalsozialismus neu geschaffenen Institutionen des Reichsnährstandes und der Partei auseinandersetzen. Ortsgruppenleiter und Kreisleiter verstanden sich als die alleinigen politischen Führer im Dorf. Da Politik, Verwaltung und Landwirtschaft in der täglichen Praxis aber nicht immer klar voneinander zu trennen waren, konnte das zu

mancherlei Konflikten zwischen Kreisleitern und Ortsbauernführern einerseits und Landräten andererseits führen.

Ein britischer Verwaltungsfachmann, Minister und Hochschullehrer, William Alexander Robson, hat nach 1945 geurteilt, die Kommunalbeamten hätten sich vielfach gegenüber dem Staat stärker verpflichtet gefühlt als gegenüber der eigenen Gemeinde. Sie seien „agent of the state“ gewesen. Infolge ihrer bürokratischen Struktur hätten sich die Kommunen als unfähig zu einem Widerstand erwiesen und Hitler habe darauf sein System aufbauen können.<sup>81</sup>

In der ersten Phase der britischen und US-amerikanischen Besetzung im Frühjahr 1945 kam es in Westfalen wie überall in Deutschland darauf an, ein Minimum an Ordnung aufrechtzuerhalten und Notstandssituationen zu bewältigen. Am 25. April 1945 meldete der Amtsbürgermeister zu Hüllhorst dem Landrat, daß die „Gemeindeleiter-Geschäfte im Augenblick von keiner Person geführt“ würden. „Es ist aber unbedingt nötig, daß eine andere geeignete Person hierzu ernannt wird“. Gemeindemitglieder brachten den früheren Gemeindevorsteher Huchzemeier in Vorschlag, der am 2. Mai in das Amt eingeführt wurde.<sup>82</sup> Den einzelnen Militärdetachements ist es relativ schnell gelungen, die deutsche Verwaltung auf der lokalen und mittleren Ebene wieder in Gang zu setzen. Neue Dienststellen für neue Aufgaben wie Soforthilfe-, Ausgleichs- und Besatzungskostenämter wurden in den Kreisen eingerichtet. Das Gemeindeverfassungsrecht wurde zunächst nur von den nationalsozialistischen Besonderheiten gesäubert, dann aber mit der Einführung der Revidierten Deutschen Gemeindeordnung zum 1. April 1946 entscheidend geändert.<sup>83</sup> Sie war äußerlich der Gemeindeordnung von 1935 angelehnt, brachte aber in ihrem Verfassungsteil eine dem englischen Recht entnommene Neuerung, nach der die gesamte Verwaltung dem Rat mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister an der Spitze oblag, während die Durchführung der Beschlüsse einem hauptamtlichen Verwaltungsleiter übertragen wurde, der im Rat weder Sitz noch Stimme hatte.

Am 25. Februar 1947 wurde durch Kontrollratsgesetz 46 der alliierten Siegermächte der von ihnen zerschlagene Staat Preußen als „Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland“ auch rechtsförmlich aufgelöst. Bereits vorher waren auf seinem Boden neue Länder gebildet worden, darunter am 23. August 1946 das Land Nordrhein-Westfalen. Der erste noch ernannte Landtag trat am 1. Oktober in Düsseldorf zusammen. Am 20. April 1947 wurde zum erstenmal ein Landtag demokratisch gewählt. Eines der vielen Probleme der Landesregierung bildete die von Ministerpräsident Arnold geforderte Verwaltungsreform. Abgesehen von der Einrichtung der jetzt erforderlichen Ministerien und Landesoberbehörden hat sich zunächst an den überkommenen Verwaltungsstrukturen wenig geändert. Eine Beseitigung des viel kritisierten Dualismus in der Gemeindeg Spitze scheiterte im Landtag am Widerstand einer starken Gruppe von Abgeordneten, deren Mitglieder

gleichzeitig Bürgermeisterämter innehatten. Am 29. Juli 1952 beschloß der Landtag eine neue Gemeindeordnung, die am 10. November in Kraft trat. Ihr folgte am 21. Juli 1953 eine entsprechende Landkreisordnung. Beide enthielten im organisatorischen Teil die Alleinzuständigkeit der Gemeindevertretung und lehnten sich in vielen Punkten an die deutsche Gemeindeordnung von 1935 an.

Der Schwerpunkt der Lokalverwaltung lag auch nach der Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin mehr als bei den Einzelgemeinden bei den Ämtern. Im Kreis Lübbecke hatten sich von ihnen 1945 noch fünf erhalten.

Die Ende der 1960er Jahre einsetzende kommunale Neugliederung hatte nicht zuletzt die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden zum Ziel.<sup>84</sup> Sie ging von der Überlegenheit der Einheitsgemeinde über das Amt aus und beseitigte deshalb die Ämter. In dem „Neugliederungsschlußgesetz“ 1974 wurde die Amtsordnung von 1953 formell aufgehoben.<sup>85</sup> Die Gemeinde Schnathorst war bereits zwei Jahre vorher zum 1. Januar 1973 mit dem Bielefeld-Gesetz in der der neuen Gemeinde Hüllhorst aufgegangen. In § 21 hatte dieses Gesetz außerdem die Gemeinden Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede zu einem neuen Kreis zusammengefaßt, der den Namen Minden-Lübbecke erhielt.<sup>86</sup> Insgesamt hat sich durch die kommunale Neugliederung die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden um 83, die der kreisfreien Städte um 38 und die der Kreise um 45 % verringert. Statt 2297 gab es fortan im Lande nur noch 370 kreisangehörige Gemeinden mit durchschnittlich 24 000 Einwohnern, statt 57 Kreisen noch 31. Von den 2391 betroffenen Gemeinden, Städten und Kreisen haben gleichwohl nur 97 den Verfassungsgerichtshof angerufen, darunter sechs Gemeinden im ehemaligen Kreis Lübbecke. Zu den fünf Fällen, in denen der Klage nur stattgegeben wurde, gehörten diese nicht.

Prof. Dr. Hans-Joachim Behr

- 1 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Ausgabe A. 26. Jahrgang. Nummer 49. S.286f.
- 2 Karl Adolf Freiherr v. d. Horst, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden. Zweiter Neudruck der Ausgabe 1894-1898. Osnabrück 1979. S. 18ff
- 3 Waghörst im Kirchspiel Rödinghausen, S. 128-131, Groß- und Klein-Eickel im Kirchspiel Blasheim.
- 3 StA Münster KDK Minden Nr. 2271 Bl. 53ff.
- 4 Bernhard Frie, Die Entwicklung der Landshoheit der Mindener Bischöfe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF. XVIII) Münster 1909. S. 84, 90.
- 5 Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2,1. Hannover 1888. Nr.96.
- 6 Heinrich Blotevogel, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung. Diss. Münster 1933. S. 40ff.
- 7 Hans Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg (Mindener Beiträge 11). Minden 1966. S. 34. Zur Burg Reineberg s. a. Gustav Engel, Landesburg und Landesherrschaft an Osning, Wiehen und Weser. Bielefeld 1979. S. 154-161.
- 8 Blotevogel S. 89, 64 Anm. 18.
- 9 Ebda S. 40-45.
- 10 StA Münster Fstn. Minden Urk. Or. 338.
- 11 Blotevogel S. 89.
- 12 StA Münster KDK Minden Nr. 2643. Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz S. 41, 45.
- 13 StA Münster KDK Minden Nr. 2644 Bl. 19-196. Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz S. 331f.
- 14 S. a. für das Folgende Karl Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719. Hannover und Leipzig 1894.
- 15 StA Münster Msc. VII Nr. 2402 Bd. 1 Nr. 54.
- 16 Spannagel S. 166.
- 17 Ebda S. 188-199.
- 18 S. a. für das Folgende Hans Nordsiek, Das preußische Fürstentum Minden zur Zeit Friedrichs des Großen. Minden 1986. S.29-46.
- 19 Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Behördenorganisation. Sechster Band. Erste Hälfte. Berlin 1901. S. 453f.
- 20 Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Lübbecke. Bearb. von A. Ludorff. Münster 1907. S. 55.
- 21 StA Münster KDK Minden Nr. 2271.
- 22 StA Münster Msc. VII Nr. 2402 Bd. 1 Nr. 102. Spannagel S. 206ff.
- 23 Acta Borussica S. 446-451. Nordsiek, Das preußische Fürstentum Minden S. 47-56.
- 24 Paul Wigand, Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen. 2. Band. Leipzig 1834. S. 332-354.
- 25 Nordsiek, Das preußische Fürstentum Minden S. 59-68. StAMs Msc. VII Nr. 2402, 2402a.
- 26 Wigand S. 363-390.
- 27 StA Münster KDK Minden Nr. 394.
- 28 StA Münster KDK Minden Nr. 108 Bl. 217f. Stefan Brakensiek, Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750-1850 (Forschungen zur Regionalgeschichte Band 1). Paderborn 1991. S. 283-292. StA Münster Minden-Ravensberg Regierung Nr. 940, 941.
- 29 StA Münster KDK Minden Nr. 347 Bl. 49.
- 30 Ebda KDK Minden Nr. 395, Msc. VII Nr. 2402 Bd. 1 Nr. 140.
- 31 Ebda KDK Minden Nr. 3289.
- 32 Ebda Nr. 3288 Bl. 8f.
- 33 Ebda Nr. 3288 Bl. 10-20, 22-90.
- 34 Ebda Nr. 2271 Bl. 151.
- 35 Ebda Nr. 394 Bl. 100.
- 36 Ebda Bl.86.
- 37 Ebda Nr. 157 Bl. 248f u.a.
- 38 Ebda Nr.162 Bl. 247, 229f.
- 39 Ebda Nr.95 Bl.8, 4ff, 11-332.
- 40 Jürgen Kloosterhuis, Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713-1803. Regesten. (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe C Band 29). Münster 1992. Kloosterhuis S. 201.
- 41 Kloosterhuis S. 136ff. StA Münster Fürstentum Minden Landstände Nr. 114.
- 42 Kloosterhuis S. 193-198, 211.
- 43 Ebda S. 388-438, insbes. S. 404ff.
- 44 Ebda S. 135f.
- 45 StA Münster KDK Minden Nr. 2644. Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz S. 225ff, 331f.
- 46 StA Münster Domkapitel Minden Akten Nr. 1060a, 592, Msc. VII 2605 Bl. 51. Wilfried Dammeyer, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Domkapitel (Mindener Jahrbuch NF Heft 6) Minden 1957. S.256, 228, 203. Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz S. 208ff.
- 47 Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie Tome I. 1808. Kanton Reineberg mit Kommunen S. 154.
- 48 Bulletin des Lois de L'Empire Français 4. Série Tome 15. Nr. 381. Kanton Quernheim mit Mairien S. 31.
- 49 StA Münster Kaiserreich Frankreich A 2 Nr. 91f.
- 50 Willy Kohl, Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westphalen 1807-1814 (Historische Studien Heft 323). Berlin 1937. S. 196-202.
- 51 Hans-Joachim Behr, Die preußische Verwaltung in der Provinz Westfalen im Spannungsfeld von Zentralismus und Regionalismus (Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus. Herausgegeben von Karl Teppe und Michael Epenhans. Paderborn 1991. S. 24-46). S.28.
- 52 Dazu Stepanie Reekers, Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817-1967 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Reihe 1 Heft 18). Münster 1977. S. 19.
- 53 Ebda S. 18-25.
- 54 Ebda S. 27.
- 55 Wolfgang Leesch, Verwaltung in Westfalen 1815-1945. Organisation und Zuständigkeit. Münster 1992. S. 42ff.
- 56 StA Detmold Mi 1 IE Nr. 419 Bl. 44f.
- 57 Preußische Gesetzsammlung 1841 S. 297-321.
- 58 StA Detmold Mi 1 IE Nr. 212 Bl. 55, 72, 102.
- 59 Ebda Bl.46.
- 60 Reinhard Lüpke, Geschichte der Gemeinde Hüllhorst. Hüllhorst 1987. S. 46. StADt Mi 1 IE Nr. 212 Bl. 161, 202-205, 232ff, 285f, Nr. 317.
- 61 Behr, Die preußische Verwaltung S. 34-38, Preußische Gesetzsammlung 1856 S. 265-292, 1886 S. 217-251.
- 62 StA Detmold Mi 1 IE Nr. 1108 Bl. 35 f, 227v, 239, Nr. 1632 Bl. 17f, 58, M 2 Lübbecke Nr. 1, 4, 1567, 2624.
- 63 Kommunalarchiv (KA) Minden M2 Kreis Lübbecke Nr. 2603 Bl. 4-7, 25.
- 64 H. Tümpel, Politische Geschichte (Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate. Hrsg. von H. Tümpel. Bielefeld und Leipzig 1909. S. 1-88).S. 60-63.
- 65 Max Pfeffer von Salomon, Die königliche Generalkommission zu Münster(Engelbert Freiherr von Kerckerinck zur Borg, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Nachdruck der Ausgabe von 1910. Hiltrup 1988). S. 361-375. Brakensiek S. 288f.

- 66 Preußische Gesetzsammlung 1886 S. 217-280.
- 67 StA Detmold Mi 1 IE Nr. 575 Bl. 9.
- 68 Ebda Bl. 22-60.
- 69 Ebda Bl. 106-210.
- 70 Lüpke S. 46, 48.
- 71 KA Minden M2 Kreis Kübbecke Nr. 1610 Bl. 63-65, 71-73, 78.
- 72 Ebda Nr. 1606.
- 73 Ebda Nr. 678 Bl. 51f, 67f.
- 74 Reichsgesetzblatt Teil 1 1935 S.49-64.
- 75 Preußische Gesetzsammlung 1933 S. 427-474.
- 76 KA Minden M2 Kreis Lübbecke Nr. 2518 Bl. 46.
- 77 Ebda Nr. 2550.
- 78 Ebda Nr. 601 Bl. 65, 3-6.
- 79 Ebda Nr. 2521.
- 80 Ebda Nr. 2526.
- 81 Wolfgang Rudzio, Die Neuordnung des Kommunalwesens in der Britischen Zone (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 17). Stuttgart 1968. S. 47.
- 82 KA Minden M2 Kreis Lübbecke Nr. 678.
- 83 Horst Romeyk, Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe C Band 25). Siegburg 1988. S. 293-302.
- 84 Hans-Joachim Behr, Kommunen und Staat in Nordrhein-Westfalen (Westfälische Zeitschrift 136, 1986. S. 179-215).
- 85 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Ausgabe A. 28. Jahrgang. Nummer 74.
- 86 Ebda 26. Jahrgang. Nummer 49. S.28

## Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

### Nr. 21.

---

(Nr. 4401.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen, Vom 19. März 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.**  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westfalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom heutigen Tage nach deren Bestimmung im §. 1. keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im §. 66. vorgeschriebenen Modifikationen ein. Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde- (Städte-) Verordneten-Versammlung (§. 66. Nr. 2.) durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Beratung gefaßt, Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des verbleibenden Amtes (§. 75.) und des Kreis-tages durch königliche Verordnung verlassen werden. Ebenso kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nachdem dieselbe auf dem, durch die Provinzialverfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, durch königliche Verordnung die Städte-Ordnung verlassen werden.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle

36

Eins

Verordnet zu Berlin den 16. Mai 1856.

## I. Kommunalverfassung und Gemeindeordnung

Das politische Prinzip der Selbstverwaltung ist in Deutschland entwickelt und im 19. und 20. Jahrhundert hier praktiziert worden. Dies ist sicherlich ein wesentlicher Beitrag zur Verfassungsgeschichte nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Westeuropa. Maßgeblich beteiligt an der Verwirklichung dieser Idee ist der Freiherr vom und zum Stein. Seine Forderung war die Mitwirkung des Bürgers am Staatsleben und an der öffentlichen Verantwortung (Selbstverwaltung der Gemeinden und die Preussische Städteordnung von 1808).

Diese Ideen wurden weitergetragen und in der Deutschen Revolution von 1848, wo der Versuch unternommen wurde, eine freiheitliche Staatsordnung zu schaffen, war Selbstverwaltung ein Hauptanliegen und ist dann auch in die deutsche Reichsverfassung von 1848/50 eingegangen. Auch Bismarck hat in seinen Verfassungsreformen der 70er und 80er Jahre des 19. Jahrhunderts die Stärkung der Selbstverwaltung und ihre Kommunalisierung nach Kräften gefördert. Er sah darin eine Erfüllung der Reformen des Freiherrn vom Stein. Das Selbst-

verwaltungsprinzip ist in Preußen am konsequentesten verwirklicht worden und hat sich bis heute in seinen Grundelementen erhalten. In der Gesetzesammlung für die Königlichen Preussischen Staaten Nr. 21 wurde die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 veröffentlicht (siehe nebenstehendes Titelblatt).

In dieser Gemeinde-Ordnung werden in 86 Paragraphen alle Angelegenheiten, die Gemeinde und Verwaltung betreffen, aufgeführt. Hier einige wenige Auszüge, die deutlich machen, wie weit man damals noch von heutigen Selbstverständnissen entfernt war. Im § 2 z. B. heißt es: Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, und weiter heißt es im § 14:

Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1.) Alle nach § 2 zur Gemeinde gehörende selbständige Einwohner
- 2.) Alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessen sind.

Im § 15 heißt es dann weiter:

Zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

- I. Preussische Unterthanen und selbständig sind, und
- II. seit einem Jahr

- 1) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen

- 2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und

- 3) a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nötig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden.

- b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens vier Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigentümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswert machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Thaler betragen.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen bzw. der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Der § 7 sagt schließlich aus, wer als Selbständiger anzusehen ist:

Als selbständig (§ 14 Nr. 1 und § 15 I) wird derjenige angesehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntnis entzogen ist. Inwiefern für nichtselbständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im § 20 bestimmt. Ohne näher auf einzelne Paragraphen einzugehen, werden nachfolgend Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung angesprochen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind bzw. waren.

So wird z. B. festgestellt:

Die Gemeinde wird durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorsteher vertreten. Die Gemeindeversammlung besteht aus den gewählten Gemeindeverordneten. Je nach Größe der Gemeinden besteht die Zahl der Gemeindeverordneten aus sechs bis achtzehn Mitgliedern. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen unter Leitung des Amtmannes. Festgelegt in der Gemeinde-Ordnung wurde aber auch, wer nicht wählbar war, und zwar:

1. Beamte, die Staatsaufsicht ausüben
2. Gemeindebeamte
3. Richterliche Beamte
4. Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte
5. Geistliche und Kirchendiener

Vater und Sohn sowie Brüder durften nicht zugleich Gemeinde-Verordnete in derselben Gemeinde sein.

Vorsteher können nicht sein:

1. Von der Regierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde
2. Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen
3. Mitglieder des Richterstandes sowie Polizeibeamte.

Die Entschädigung für den Vorsteher wurde vom Landrat festgesetzt. Soweit einige wenige Auszüge aus der Gemeinde-Ordnung von 1856, mit der die Landgemeindeordnung vom 31. 10. 1841 und die Gemeindeordnung vom 11. 3. 1850 aufgehoben wurde. Erst die Kreisordnung von 1872 für die sechs östlichen Provinzen Preußens brachte Bestimmungen über die neue Rechtsstellung der Landgemeinden. Damit war das Abhängigkeitsverhältnis vom Guts-herrn gelöst, und am 4. 7. 1891 erging eine einheitliche

Gemeindeordnung. Für die Gemeinden wurden nach der Revolution von 1918 hinsichtlich der Wahlen die gleichen Grundsätze angeordnet wie für die Städte. Das Wahlrecht war geknüpft an die Reichsangehörigkeit, die Vollendung des 20. Lebensjahres, einen sechsmonatigen Wohnsitz im Gemeindebezirk und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Männer und Frauen waren gleichberechtigt. Das Verhältnis von Gemeindevorsteher zur Gemeindevertretung hatte sich deutlich zugunsten der Gemeindevertretung verschoben. Die Sitzungen waren öffentlich, und das diese Entwicklung abschließende Gesetz bildet das Gesetz vom 27. 12. 1927. Es verfügte die Auflösung der etwa 12.000 noch bestehenden Gutsbezirke. Dieses preußische Gesetz verfügte überdies die einheitliche Bezeichnung Amt und Bürgermeisterei, die Kompetenz des Amtes, die Wahl des Amtsbürgermeisters durch die Amtsversammlung.

Der Gemeindevorsteher, der die Gemeindevertretung einberief und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht innehatte. Diese Regelung blieb bis zum Erlaß des Preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes von 1933 in Kraft. Durch das Zusammenwirken staatlich/zentralistischer Eingriffe einerseits und Aktionen örtlicher und regionaler Parteigruppierungen vollzieht sich die nationalsozialistische Machtergreifung auch auf kommunaler Ebene.

Göring setzt auf der Sitzung der Reichsminister am 2. 2. 1933 die Durchführung von Kommunalwahlen in Preußen durch. Diese Wahlen am 12. 3. stehen ganz im Sog der eine Woche früher durchgeführten Reichs- und Landtagswahlen in Preußen. Trotz eindeutiger Begünstigungen gelingt der große, erwartete Durchbruch nicht. Durch das Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 21. 3. 1933 zur Gewährleistung der „Gleichmäßigkeit der politischen Intentionen im Reich und in den Ländern“, werden sämtliche kommunalen Vertretungskörperschaften aufgelöst. Neue Sitze werden nach dem Verhältnis der bei der Reichstagswahl erzielten Stimmen zugewiesen. Leitende Kommunalbeamte werden genötigt, sich zu beurlauben oder pensionieren zu lassen. Unter dem Vorwurf finanzieller Unkorrektheiten werden viele Oberbürgermeister und Landräte beurlaubt. Kommissare werden bestellt, die die Leitung der Verwaltung übernehmen.

Der Spuk des „Tausendjährigen Reiches“ dauert 12 Jahre, genau bis zum 8. Mai 1945, der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde durch den Generalfeldmarschall Keitel.

Im Sommer 1945 wird auf der Potsdamer Konferenz die Entwicklung durch die Alliierten festgeschrieben.

Unbelastete Deutsche, die vor 1933 in führenden Positionen tätig waren, werden wieder eingesetzt. Ein Verfahren, das die Deutschen wieder vorsichtig an die Demokratisierung des politischen Lebens heranzuführen sollte. Die Gründung demokratischer Parteien bildeten dann auch den Kern für einen Neuanfang der kommunalpolitischen Aufbauarbeit. Am 25. Oktober

1945 erhielten die Gemeinden weitere Instruktionen der Militärregierung über die Zusammensetzung der künftigen Ratsvertretungen. Der Landrat in Lübbecke forderte am 12. 11. 1945 zur Abgabe von Vorschlägen auf.

Die erste Kreistagssitzung der ernannten Vertreter fand am 1. 2. 1946 statt. Heinrich Berg aus Kleinendorf wurde einstimmig zum Landrat gewählt, und nach der Einführung des Prinzips der Gewaltenteilung führte der bisherige Landrat Dr. Watermann nun die Amtsbezeichnung Oberkreisdirektor.

Die „Deutsche Gemeindeordnung“ bleibt nach wie vor in Kraft, abgesehen von den auf die Partei zugeschnittenen Bestimmungen. So die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. 11. 1945. Diese wurde auch durch eine Mitteilung der Militärregierung vom 26. 1. 1946 an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen festgestellt. Die Militärregierung stellt eine geänderte (durchgesehene) Gemeindeordnung für Anfang März 1946 in Aussicht. Die revidierte Deutsche Gemeindeordnung trat mit der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - am 1. April 1946 in Kraft. Diese novellierte Deutsche Gemeindeordnung von 1946 hat in Nordrhein-Westfalen bis zum Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 28. 10. 1952 gegolten.

## II. Gemeinderat, Vorsteher/Bürgermeister von 1875 bis 1952

Die ersten Aufzeichnungen über Gemeindeverordnetenversammlungen, wie die Gemeinderatssitzungen damals genannt wurden, Wahlen der Vorsteher und späteren Bürgermeister, soweit sie bei der Gemeinde-Verwaltung vorhanden sind, datieren vom 13. 4. des Jahres 1875. Vorsteher zur damaligen Zeit, es waren die ersten Jahre nach dem Deutsch-Französischen Krieg, war der Landwirt Schütte. Gemeindeverordnete, so jedenfalls war die offizielle Bezeichnung der Mitglieder des Rates, waren die Herren:

Lühmann  
Struckmeier  
Niedermeier  
Kracht  
Breuer

In dieser Sitzung, oder um korrekt zu sagen, in dieser Gemeindeverordnetenversammlung vom 13. 4. 1875 wurde der Etat für das Jahr 1873 in Höhe von 3.294,55 Mark abschließend behandelt, und am 27. 12. desselben Jahres wurden die neu gewählten Gemeindeverordneten Kracht und Obermeier eingeführt.

Die Amtsverwaltung in Hüllhorst wurde zu dieser Zeit von dem Amtmann Neumann geleitet. Im Jahre 1880 fand eine gemeinsame Gemeindeverordnetenversammlung der Gemeindeverordneten von Bröderhausen und Schnathorst statt, in der über die Unterhaltung der Wege zu den Bergteilen der Bröderhäuser Bauern auf Schnathorster Gebiet verhandelt wurde.

Die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke wurden im übrigen seit dem Jahre 1791 nicht verändert. Außerdem stand in dieser Versammlung wieder einmal zur Debatte, ob eine Durchfahrt vom Struckhof (bei Struckmeier, Eickmeier, Sundermeier) nach Oberlütbe geschaffen werden sollte. Über diese Möglichkeit ist in späteren Jahren noch des öfteren diskutiert worden, aber dabei ist es dann auch bis zum heutigen Tage geblieben.

Am 24. 5. 1882 wird der Colon Meyer Nr. 6 zum neuen Vorsteher gewählt, die Wahl vom Landrat des Kreises Lübbecke jedoch nicht bestätigt. Aus den Protokollen geht der Grund für die Ablehnung nicht hervor. Bei der darauf folgenden Neuwahl wird der Colon Heidenreich Nr. 5 gewählt und auch vom Landrat bestätigt.

Am 7. 8. 1882 beschließt die Gemeindeversammlung:

Der Heuerling Zelle übernimmt die Verpflegung und Beköstigung eines Ortsarmen und erhält dafür einen Jahresbetrag von 36,00 Mark. Eine gemeinsame Sitzung der Gemeindevertreter von Holsen und Schnathorst findet in 1884 statt, um über den Bau der Schule in Holsen zu beraten und zu beschließen. Ein erneuter Antrag zum Bau einer Straße über das Wiehengebirge nach Oberlütbe wird 1886 abgelehnt.

Der Vorsteher Heidenreich bleibt bis 1888, also 6 Jahre (eine Wahlperiode), im Amt und wird dann von dem Colon Kahre Nr. 8 abgelöst. Stellvertreter des Vorstehers wird der Colon Breuer Nr. 13 (heute Wegener).

Im Jahre 1898 wird die Straße von Schnathorst nach Nettelstedt ausgebaut, die Gemeinde stellt beim Kreis Lübbecke einen Antrag zur Kostenübernahme.

Anlässlich einer Sitzung am 22. 2. 1899 wird ein Minus in der Gemeindekasse festgestellt und demzufolge ein Darlehn in Höhe von 2.000,00 Mark bei der Kreisparkasse zu einem Zinssatz von 3 1/2 % aufgenommen. Beim Verkauf eines Grundstückes an den Colon Jording wird eine Mindestforderung von 300,00 Mark pro Morgen erhoben.

Kahre Nr. 8 bleibt Vorsteher bis zum Jahre 1900 und wird dann durch den Colon Schütte Nr. 10 abgelöst, der dieses Amt bis zum Jahre 1923 ausübt.

Der Etat des Jahres 1905

weist in Einnahme	9.521,27 Mark
und in Ausgabe	<u>9.542,37 Mark</u>
und somit eine Unterdeckung von	21,10 Mark

aus.

Vor einer Sitzung, die am 15. 1. 1906 stattfinden sollte, wird der Vorsteher vom Amtmann ersucht, für die Beheizung der Schulklasse zu sorgen. In dieser Sitzung wird übrigens die Erhebung der Hundesteuer beschlossen. Grundlage hierfür ist die Landgemeindeordnung vom 19. 3. 1856.

Die Gemeindeversammlung setzt sich am 20. 12. 1911 wie folgt zusammen:

Gemeindevorsteher: Colon Schütte  
Stellvertreter: Colon Steinbrink  
Gemeindevorordnete: Stienkemeier  
Kahre  
Bode und  
Balke

In der Person des Maurermeisters Balke tritt erstmalig ein Nichtlandwirt in Erscheinung.

Am 13. 1. 1912 wird Herr Heuvmann durch den Oberpräsidenten zum Amtmann ernannt. Sein Gehalt beträgt 3.600,00 Mark pro Jahr, und der Wert der Wohnung wird auf 800,00 Mark ebenfalls pro Jahr sowie eine Reisekostenentschädigung von 10,00 Mark monatlich festgesetzt.

Am 28. 11. 1912 wird der Vorsteher Schütte durch Wiederwahl in seinem Amt bestätigt.

Das Protokoll vom 24. 7. 1913 besagt, daß zu den Projektkosten einer Bahn von Bad Oeynhausen nach Lübbecke im Verhältnis der Länge pro Bahnkilometer der Betrag von 140,00 Mark bewilligt wird, und am 30. 10. desselben Jahres wird der Bau eines Spritzenhauses beschlossen. Die Ausführung wird dem Maurermeister Balke übertragen. Die Kosten hierfür betragen 2.100,00 Mark. Da Schnathorst die Kosten allein trägt, wird beantragt, einen besonderen Spritzenverband zu bilden. Das Grundstück für das Spritzenhaus stellt der Gemeindevorsteher Schütte für einen Preis von 1,20 Mark pro qm zur Verfügung.

In der Sitzung am 7. 2. 1916 wird dem Gemeindevorsteher wegen Mehrarbeit infolge des Krieges eine einmalige Entschädigung von 90,00 Mark gewährt.

Schnathorst hat zu diesem Zeitpunkt 1063 Einwohner.

Kottmeier aus Schnathorst ist Polizeidiener, er bittet um Urlaub für eine Badekur in Bad Pyrmont vom 3. 7. bis 22. 7., die auch bewilligt wird. In 1920 wird Kottmeier der Titel Polizeiwachtmeister verliehen. Sein Nachfolger wird in 1923 Wm. Kottkamp.

Die Wahlen der Gemeindeversammlung vom 16. 9. 1919 hatten folgendes Ergebnis:

Gemeindevorsteher: Schütte  
Stellvertreter: Obermeier  
Gemeindevorverteiler: Heidenreich  
Rührup  
Struckmeier  
Maschmeier  
Huchzermeier

Nach 22 Jahren, am 10. 2. 1923, kündigt der Vorsteher wegen Krankheit sein Amt auf.

Die Neuwahl findet am 27. 2. 1923 statt. Einstimmig wird Wilhelm Huchzermeier zum Vorsteher gewählt.

Gemeindevorverteiler sind:  
Obermeier  
Maschmeier  
Rührup  
Struckmeier  
Heidenreich

Nach den Neuwahlen wird Wilhelm Huchzermeier am 28. 5. 1924 in seinem Amt bestätigt. Nach dem Ende der Inflation im Jahre 1924 erhält der Gemeindevorsteher wieder den Betrag von 90,00 Goldmark pro Anno.

Im Jahre 1925 hat Schnathorst 1110 Einwohner.

Von Borries ist Landrat des Kreises Lübbecke. Auf Antrag der Gemeinde vom 12. 6. 1925 beschließt der Reg.-Präsident in Minden eine Stellenzulage für das mit der Hauptlehrerstelle verbundene Amt des Kantors und Organisten in Schnathorst, und am 10. 6. 1927 beschließt die Gemeinde Schnathorst einen Antrag zur Durchführung eines Kram- und Viehmarktes.

Erich Heuvmann, Sohn des vorherigen Amtmanns, wird am 29. 6. 1928 Amtsbürgermeister.

Wilhelm Huchzermeier, der Vater des Schnathorster Marktes, bleibt bis 1933 Vorsteher der Gemeinde Schnathorst. Die letzte Eintragung im Protokollbuch datiert vom 26. 9. 1933.

Nach den Wahlen von 1933 wird Heinrich Hagemann Gemeindevorsteher, der sich fortan Gemeindevorsteher nennt.

Sein Stellvertreter wird der Lehrer Heinrich Hartke.

Aufgrund der durchgängigen Vorschläge der NSDAP werden Gemeindevorsteher vorgeschlagen:

1. Schöffe: Fritz Kirchhoff
2. Schöffe: Heinrich Peitzmeier.

Mit Schreiben vom 23. 4. 1934 erklärt sich der Landwirt und Ortsbauernführer, Karl Wegener, mit der Ernennung des Gemeindevorsteher und der Schöffen nicht einverstanden, weil die Landwirtschaft als Hauptzahler der Gemeindesteuern nicht genügend berücksichtigt wurde. Auch mit der Kirche hat es Differenzen wegen der Besetzung vorgenannter Ämter gegeben, auf die aber hier nicht eingegangen werden soll. Der Kreisleiter der NSDAP in Lübbecke macht nunmehr Vorschläge zur Berufung von Beigeordneten. 1945 werden alle Schulzen, Schöffen und Beigeordneten, die vor dem 30. 1. 1933 der NSDAP beigetreten sind, aus ihren Ämtern entlassen, wobei der Begriff Schöffe in der Deutschen Gemeindeordnung nicht bekannt ist. Mit Schreiben vom 27. 4. 1945 der Herren Eduard Kirchhoff und Gustav Gröne an den Landrat des Kreises Lübbecke, wird

Wilhelm Huchzermeier zum Bürgermeister vorgeschlagen. Der damalige Landrat Watermann stimmt diesem Vorschlag zu und verpflichtet Wilhelm Huchzermeier am 5. 5. 1945 in seinem Amt. .

Am 13. 11. 1945 wird Herr Cohrs vom Landrat mit der Vertretung des Amtsbürgermeisters beauftragt, und am 14. 11. 1945 wird Dr. Heuvenmann entlassen, jedoch am 21. 1. 1946 vom Landrat lt. Erlaß der Militärregierung vom 18. 1. 1946 wieder eingestellt. Die ersten freien Kommunalwahlen finden am 15. September 1946 statt, wobei eine Polarisierung der politischen Parteien erkennbar wird. Die Bildung von Fraktionen macht dies deutlich. Das Ergebnis dieser Wahl in Schnathorst zeigt sich wie folgt:

Bürgermeister:	Wilhelm Huchzermeier	CDU
Gemeindevertreter:	Christian Kuhlmeier	SPD
	Wilhelm Hensel	SPD
	Christian Lange	CDU
	Heinrich Sander	CDU
	Heinrich Knollmann	CDU
	Gustav Gröne	CDU
	Karl Niedermeier	CDU
	Karl Maschmeier	SPD
	Fritz Droste	CDU

Durch Gesetzesänderung wird die Zahl der Gemeindevertreter in Schnathorst von 12 auf 6 Mandate herabgesetzt. Die CDU und die SPD erringen bei der Wahl je 3 Mandate. Gewählt sind:

Wilhelm Huchzermeier	CDU
Karl Niedermeier	CDU
Karl Steinhauer	SPD
Christian Kuhlmeier	SPD
Karl Maschmeier	SPD
Carl Niehus	CDU

Die am 19. 12. 1949 und in einer darauffolgenden Bürgermeisterwahl bringen mit je 3 Stimmen für Wilhelm Huchzermeier und Christian Kuhlmeier keine Mehrheit für einen Kandidaten. Demzufolge findet am 22. 2. 1950 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die folgendes Ergebnis hat:

Wilhelm Huchzermeier	459 Stimmen
Christian Kuhlmeier	288 Stimmen
ungültig	17 Stimmen

Hier wird deutlich, daß die Persönlichkeit über Parteigrenzen hinaus eine große Rolle spielt. Bei den nächsten Kommunalwahlen in 1952 wurden folgende Gemeindevertreter gewählt:

Wilhelm Huchzermeier
Christian Kuhlmeier
Karl Hagemann
Karl Klippker
Karl Maschmeier
Karl Steinhauer
Heinrich Knollmann
Hermann Struckmeier
Wilhelm Scheer
Wilhelm Obermeier
Hermann Bode

In der ersten Sitzung nach der Wahl am 20. 11. 1952 erhalten bei der Wahl des Bürgermeisters

Hermann Bode und  
Christian Kuhlmeier

je 5 Stimmen. Wilhelm Huchzermeier nahm an der Wahl nicht teil.

Der zweite Wahlgang brachte folgendes Ergebnis:

Kuhlmeier	5 Stimmen
Huchzermeier	4 Stimmen
Bode	1 Stimme
Maschmeier	1 Stimme

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, war ein dritter Wahlgang erforderlich.

Hier wurde Hermann Bode mit 6 Stimmen gegen 5 Stimmen für Kuhlmeier gewählt.

Hermann Bode wurde in den folgenden Jahren immer wiedergewählt und war bis zur Gebietsneuordnung im Jahre 1972 Bürgermeister der Gemeinde Schnathorst. Hier sollen noch einmal die Mitglieder des letzten Gemeinderates der Gemeinde Schnathorst vorgestellt werden:

Bürgermeister:	Hermann Bode	FDP
stellvertretender Bürgermeister:	Friedhelm Kleine	CDU
Ratsmitglieder:	Wilhelm Scheer	FDP
	Wilhelm Obermeier	CDU
	Heinz Krusberski	SPD
	Wilhelm Rinne	SPD
	Heinrich Rinne	SPD
	August Heitkamp	SPD
	Wilhelm Wierach	CDU
	Heinrich Hagemann	FDP
	Heinrich Knollmann	CDU
	Hermann Struckmeier	CDU
	Karl Hagemann	SPD

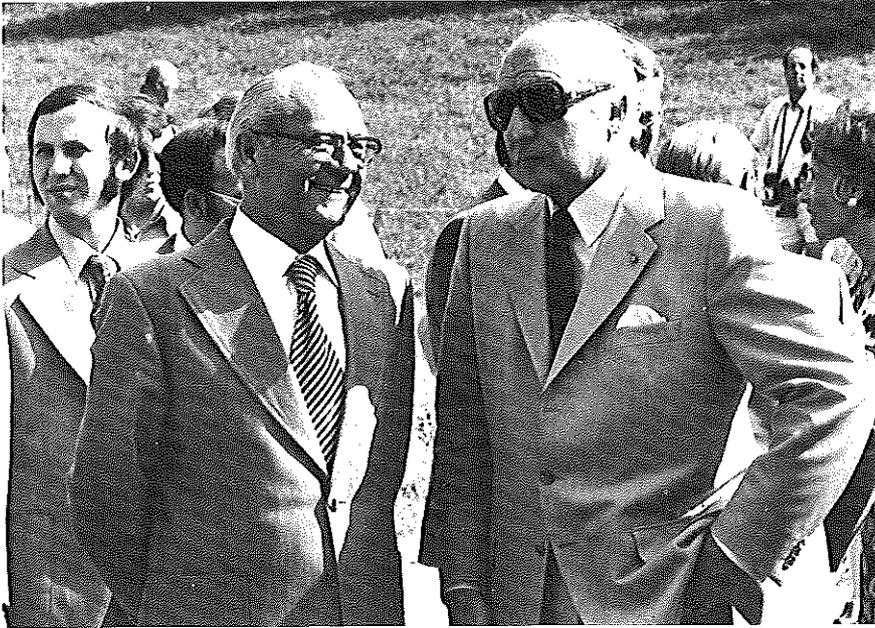
Die letzte Sitzung des Rates fand am 11. 12. 1972 statt, in der u. a. auf Antrag der Kirchengemeinde beschlossen wurde, die Fahrtkosten für 46 Kinder zum Kindergarten in Höhe von 5.200,00 DM zu übernehmen. Desweiteren wurde die Vergabe an den Bauwerken auf dem alten Sportplatz beschlossen.

Am 16. 12. 1972 fand in der Sporthalle zu Schnathorst eine Gemeindeversammlung statt, zu der der Bürgermeister eingeladen hatte.

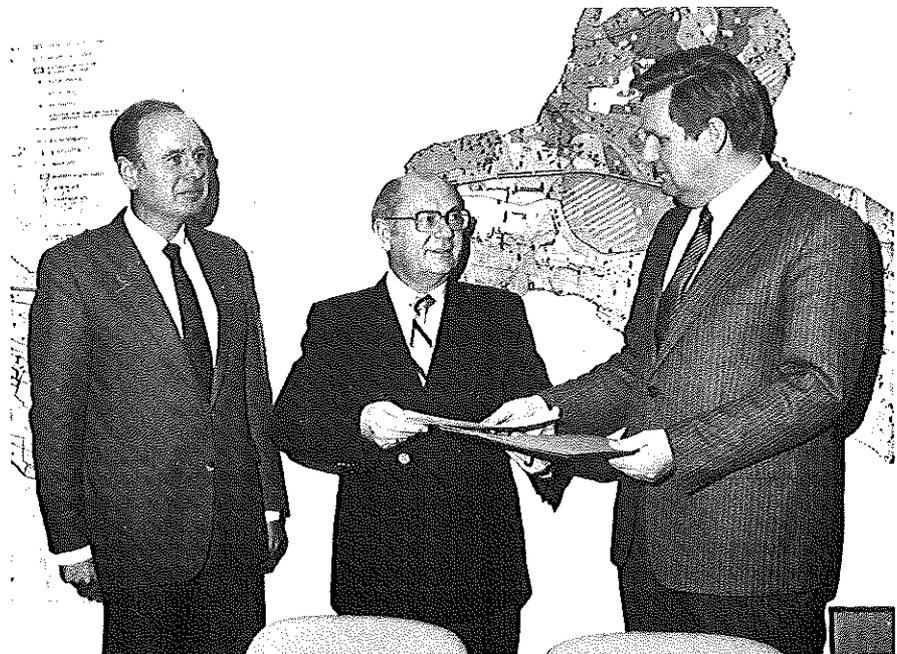
Das war das Ende der ehemaligen Gemeinde Schnathorst zu der Zeit als

Hermann Bode	Bürgermeister
Friedhelm Kleine	sein Stellvertreter
Heinrich Westerfeld	Amtsbürgermeister
Kurt König	Amtsleiter
Hermann Struckmeier	Landrat
und Dr. Rolf Momburg	Oberkreisdirektor

waren.



*Der damalige Landrat Hermann Struckmeier mit Bundespräsident Walter Scheel bei dessen Besuch am 25. September 1978 in Espelkamp.*



*Die Verabschiedung des ersten Landschaftsplanes (Große Aue) des Landes Nordrhein-Westfalen im Kreis Minden-Lübbecke. Von links: OKD Dr. R. Momburg, Landrat H. Struckmeier, Regierungspräsident W. Stich.*

Hermann Struckmeier war 20 Jahre Mitglied des Gemeinderates in Schnathorst, war auch der letzte Landrat des Kreises Lübbecke und wurde nach der Gebietsneuordnung der erste Landrat des neuen Kreises Minden-Lübbecke, wie auch Friedhelm Kleine, stellvertretender Bürgermeister in Schnathorst, erster Bürgermeister der neuen Großgemeinde Hüllhorst wurde.

Hermann Struckmeier